Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9927**

18. Wahlperiode 07.10.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. Oktober 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Welche Anträge wurden aus der Altmark zum sog. Denkmalschutz-Sonderprogramm VI gestellt, und welche Projekte haben Aussicht auf Förderung bzw. werden gefördert?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 7. Oktober 2016

Aus dem Altmarkkreis Salzwedel wurden insgesamt drei Anträge auf Förderung aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm VI gestellt. Beantragt wurden Bundesmittel für die evangelische Kirche in Rohrberg, für die Klosterkirche Dambeck in Salzwedel und für die evangelische Kirche Berge in Gardelegen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat bereits am 22. Juni 2016 die Mittel für das Denkmalschutz-Sonderprogramm VI freigegeben. Die Anträge aus der Altmark wurden bei der Projektauswahl durch den Haushaltsausschuss nicht berücksichtigt.

2. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Existieren beim Bundeskanzleramt und/oder beim Bundesnachrichtendienst (BND) Akten oder Aktenteile über die ehemaligen Bewohner der Colonia Dignidad in Chile, Reinhard Zeitner und Hartmut Hopp, aus denen sich gegebenenfalls eine Mit- oder Zuarbeit der Benannten für den BND ergibt, und welche sonstigen Verbindungen oder welche Zusammenarbeit gab es gegebenenfalls zwischen BND und Colonia Dignidad – auch über den chilenischen Geheimdienst DINA?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche vom 5. Oktober 2016

Bezüglich des BND wird auf die auch heute noch zutreffenden Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 33 und 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 4. Oktober 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7280) verwiesen. Im Übrigen konnten auch im Bundeskanzleramt Unterlagen im Sinne der Fragestellung nicht festgestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

3. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe hat sich die Bundesregierung in ihrer Digitalen Strategie 2025 (Stand März 2016, Seite 38) eine Ausweitung des „Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand“ (ZIM) und der „Industriellen Gemeinschaftsforschung“ (IGF) als Ziel gesetzt, und in welcher Höhe sind im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 und in der Finanzplanung bis 2020 Mittel für die jeweiligen Programme vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 4. Oktober 2016

In der im Frühjahr 2016 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) aufgelegten Broschüre „Digitale Strategie 2025“ ist ausgeführt, dass bis 2018 das ZIM auf 700 Mio. Euro und die IGF auf 200 Mio. Euro ausgeweitet werden soll. Im Laufe des anschließenden regierungsinternen Aufstellungsverfahrens wurde entschieden, den im Bereich der Digitalisierung dringend notwendigen Mittelaufwuchs vorrangig zunächst im Bereich der Mikroelektronik einzusetzen und einen Aufwuchs in den Bereichen ZIM und IGF zunächst zurückzustellen.

Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2017 sind deshalb für das ZIM Mittel in Höhe von 548 Mio. Euro und für die Jahre 2018 bis 2020 in Höhe von 543 Mio. Euro eingeplant; für die IGF sind es 139 Mio. Euro für 2017 sowie der gleiche Betrag für 2018 bis 2020.

4. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe stehen im Bundeshaushalt 2016 Mittel für das Existenzgründungsprogramm EXIST zur Verfügung, und in welcher Höhe sind Mittel für das Existenzgründungsprogramm EXIST im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 4. Oktober 2016

Die Mittel für das EXIST-Programm sind in Kapitel 09 02 Titel 686 07 – Innovative Unternehmensgründungen – enthalten. Für diesen Titel sind im Bundeshaushalt 2016 80,785 Mio. Euro veranschlagt, im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2017 sind es 84 Mio. Euro.

Im Rahmen dieses Titels stehen 2016 Haushaltsmittel in Höhe von 41,535 Mio. Euro für EXIST zur Verfügung, hinzu kommen nicht im Haushalt veranschlagte Kofinanzierungsmittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von 16,45 Mio. Euro. Für 2017 sieht der Regierungsentwurf 33,35 Mio. Euro Haushaltsmittel für EXIST vor, die ESF-Kofinanzierung wurde mit 21,5 Mio. Euro veranschlagt.

Bei EXIST gibt es drei Förderlinien. Der Mittelbedarf in den Förderlinien „EXIST-Gründungsstipendium“ und „EXIST-Forschungstransfer“ (Zuschüsse für Gründerteams) bleibt in 2017 gegenüber 2016 etwa gleich. In der Förderlinie „EXIST-Gründungskultur“ (Förderung gründungsunterstützender Strukturen an Hochschulen) wird der Mittelbedarf in 2017 etwas geringer ausfallen, weil die Förderung der Hochschulen ab Herbst 2016 bis Mitte 2018 sukzessive ausläuft. Eine Folgemaßnahme wird frühestens Ende 2018 anlaufen. Als Einstieg in die Folgemaßnahme wurde eine sog. Anreizmaßnahme eingeführt, deren Mittelbedarf zunächst geringer ist.

5. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie kann die laut Bundeswirtschaftsministerium (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verstaendigung-braunkohle,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf) mit der Sicherheitsbereitschaft vorgesehene Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Fall des Blockes D des Kohlekraftwerkes Buschhaus gewährleistet werden, das wegen des beendeten Tagebaus Schöningen bereits vor dem vereinbarten Termin 1. Oktober 2016 heruntergefahren wurde (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Kraftwerk-Buschhaus-Die-Kohle-ist-alle,buschhaus110.html), und wie viel Geld erhält der Betreiber dafür?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 5. Oktober 2016

Das Kraftwerk Buschhaus wurde als erstes Kraftwerk am 1. Oktober 2016 in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Vor dem 1. Oktober 2016 hat die Helmstedter Revier GmbH bereits vorbereitende Maßnahmen durchgeführt und das Kraftwerk heruntergefahren. Ursprünglich hatten die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) und die Helmstedter Revier GmbH geplant, das Kraftwerk Buschhaus bis mindestens 2030 zu betreiben und mit Braunkohle aus dem Tagebau Profen zu versorgen. Für die Sicherheitsbereitschaft und für die Stilllegung einer Anlage erhalten die Anlagenbetreiber eine Vergütung in Höhe der Erlöse, die sie am Strommarkt erzielt hätten, abzüglich der kurzfristig variablen Erzeugungskosten. Das Strommarktgesetz enthält eine Formel zur Berechnung dieser Vergütung. Die genaue Vergütung setzt die Bundesnetzagentur fest.

6. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

Wie viele Fälle von Meldeverstößen von Anlagenbetreibern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG; siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6785) sind der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur von September 2015 bis heute bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 4. Oktober 2016

Nach wie vor kann die Bundesnetzagentur nur Auskunft über bei ihr gemeldete Anlagen geben. Im fraglichen Zeitraum wurden im PV-Melderegister 8 686 Anlagen gemeldet, die ein Inbetriebnahmedatum hatten, das mehr als drei Wochen vor dem Meldedatum lag. Damit wurden diese Anlagen verspätet gemeldet. Nur bei einem Bruchteil (83 Anlagen mit einer kumulierten Leistung von 1,5 MW) wurde mit mehr als einem Jahr Verspätung gemeldet. Allerdings sagen die Zahlen nichts darüber aus, ob die Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen haben oder nicht, da die Meldepflicht unabhängig von dieser Inanspruchnahme besteht.

7. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

Gibt die Abmilderung der Sanktionierung der Meldepflicht in § 52 EEG 2017 Grund zur Annahme, dass die bis dahin geltenden Sanktionierungen in § 25 EEG 2014 und den Vorgängerregelungen als unverhältnismäßig wahrgenommen wurden und dass die bisher betroffenen Anlagenbetreiber nun rückwirkend auf eine abgemilderte Sanktionierung hoffen dürfen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 4. Oktober 2016

Solange das Fördersystem des EEG von der Ermittlung der Fördersätze durch die Zubauzahlen abhängt, war ist die Sanktion angemessen. Da nunmehr die Ermittlung der Fördersätze für über 80 Prozent der Anlagen durch Ausschreibungen erfolgen wird, kann die Rechtsfolge künftig abgemildert werden. Im Rahmen der Ausschreibungen werden alle Anlagen, die an ihnen teilnehmen, im Register erfasst. Im Jahr 2017 ist auch der Start des Marktstammdatenregisters geplant; darin werden die Netzbetreiber jederzeit auch den Meldestatus der übrigen Anlagen nachvollziehen können, da sie einen direkten Zugriff auf das Marktstammdatenregister bekommen werden. Hiermit wird verhindert, dass Zahlungen über einen längeren Zeitraum ohne rechtlichen Grund erfolgen.

Eine Ausdehnung der neuen Vorschrift auf Altfälle ist nicht geplant, da hier die Meldungen essentieller Teil des Fördersystems waren.

8. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Zu welchem Anteil profitieren die Unternehmen in den einzelnen Bundesländern jeweils von den einzelnen Programmbestandteilen des Programms zur Erschließung von Auslandsmärkten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 4. Oktober 2016

Der Anteil der Unternehmen in den einzelnen Bundesländern an der Nutzung der Programmbestandteile des Programms zur Erschließung von Auslandsmärkten ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Erschließung von Auslandsmärkten – Anteil der Unternehmen aus den Bundesländern

	Auslandsmessprogramm			
Bundesland	2015	Anteil in %	2016	Anteil in %
Baden-Württemberg	1061	21,18	964	21,96
Bayern	835	16,68	750	17,08
Berlin	209	4,17	209	4,76
Brandenburg	55	1,11	36	0,82
Bremen	53	1,06	39	0,90
Hamburg	174	3,48	148	3,36
Hessen	407	8,12	354	8,07
Mecklenburg-Vorpommern	38	0,76	19	0,42
Niedersachsen	306	6,10	249	5,68
Nordrhein-Westfalen	1125	22,46	1004	22,88
Rheinland-Pfalz	296	5,91	249	5,68
Saarland	32	0,63	24	0,55
Sachsen	164	3,28	141	3,21
Sachsen-Anhalt	37	0,74	35	0,80
Schleswig-Holstein	123	2,45	97	2,22
Thüringen	94	1,87	71	1,62
GESAMT	**5008**	**100,00**	**4388**	**100,00**

Stand: 29.09.2016

	Sondermessprogramm Energie			
Bundesland	2015	Anteil in %	2016	Anteil in %
Baden-Württemberg	32	27,36	26	27,16
Bayern	30	25,47	15	16,05
Berlin	13	11,32	9	9,88
Brandenburg		0,00	2	2,47
Bremen	1	0,94		0,00
Hamburg	4	3,77	4	3,70
Hessen	10	8,49	12	12,35
Mecklenburg-Vorpommern	13	11,32		0,00
Niedersachsen	4	3,77	2	2,47
Nordrhein-Westfalen		0,00	12	12,35
Rheinland-Pfalz		0,00		0,00
Saarland		0,00		0,00
Sachsen	3	2,83	5	4,94
Sachsen-Anhalt		0,00		0,00
Schleswig-Holstein	3	2,83	6	6,17
Thüringen	2	1,89	2	2,47
GESAMT	**118**	**100,00**	**95**	**100,00**

Stand: 29.09.2016

	Messprogramm junge innovative Unternehmen			
Bundesland	2015	Anteil in %	2016	Anteil in %
Baden-Württemberg	82	14,02	109	16,44
Bayern	121	20,68	144	21,72
Berlin	59	10,09	56	8,45
Brandenburg	6	1,03	11	1,66
Bremen	6	1,03	4	0,60
Hamburg	24	4,10	22	3,32
Hessen	46	7,86	46	6,94
Mecklenburg-Vorpommern	3	0,51	7	1,06
Niedersachsen	31	5,30	57	8,60
Nordrhein-Westfalen	133	22,74	130	19,61
Rheinland-Pfalz	13	2,22	25	3,77
Saarland	5	0,85	2	0,30
Sachsen	18	3,08	25	3,77
Sachsen-Anhalt	8	1,37	5	0,75
Schleswig-Holstein	21	3,59	15	2,26
Thüringen	9	1,54	5	0,75
GESAMT	**585**	**100,00**	**663**	**100,00**

Stand: 29.09.2016

	Markterschließungsprogramm			
Bundesland	2015	Anteil in %	2016	Anteil in %
Baden-Württemberg	81	13,30	78	12,96
Bayern	114	18,72	124	20,60
Berlin	74	12,15	62	10,30
Brandenburg	14	2,30	10	1,66
Bremen	6	0,99	11	1,83
Hamburg	30	4,93	21	3,49
Hessen	53	8,70	34	5,65
Mecklenburg-Vorpommern	7	1,15	6	1,00
Niedersachsen	38	6,24	31	5,15
Nordrhein-Westfalen	98	16,09	124	20,60
Rheinland-Pfalz	9	1,48	15	2,49
Saarland	8	1,31	2	0,33
Sachsen	30	4,93	46	7,64
Sachsen-Anhalt	9	1,48	6	1,00
Schleswig-Holstein	24	3,94	16	2,66
Thüringen	14	2,30	16	2,66
GESAMT	**609**	**100,00**	**602**	**100,00**

Stand: 29.09.2016

	Umwelttechnologie			
Bundesland	2015	Anteil in %	2016	Anteil in %
Baden-Württemberg	15	10,42	11	12,36
Bayern	22	15,28	27	30,34
Berlin	13	9,03	11	12,36
Brandenburg	2	1,39	4	4,49
Bremen	1	0,69	0	0,00
Hamburg	5	3,47	2	2,25
Hessen	15	10,42	10	11,24
Mecklenburg-Vorpommern	3	2,08	0	0,00
Niedersachsen	10	6,94	10	11,24
Nordrhein-Westfalen	36	25,00	6	6,74
Rheinland-Pfalz	9	6,25	1	1,12
Saarland	0	0,00	0	0,00
Sachsen	0	0,00	2	2,25
Sachsen-Anhalt	3	2,08	0	0,00
Schleswig-Holstein	5	3,47	0	0,00
Thüringen	5	3,47	5	5,62
GESAMT	**144**	**100,00**	**89**	**100,00**

Stand: 29.09.2016

	Exportinitiative Energie*	
Bundesland	**Seit 2003**	Anteil in %
Baden-Württemberg	489	13,91
Bayern	675	19,20
Berlin	363	10,33
Brandenburg	96	2,73
Bremen	41	1,17
Hamburg	121	3,44
Hessen	243	6,91
Mecklenburg-Vorpommern	65	1,85
Niedersachsen	277	7,88
Nordrhein-Westfalen	568	16,16
Rheinland-Pfalz	108	3,07
Saarland	18	0,51
Sachsen	207	5,89
Sachsen-Anhalt	65	1,85
Schleswig-Holstein	106	3,02
Thüringen	73	2,08
GESAMT	**3515**	**100,00**

Stand: 29.09.2016

* Anmerkung: Für die Exportinitiative Energie sind die Unternehmensanteile nach Bundesländern seit 2003 dargestellt.

9. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Millionensubventionen (siehe § 13g des Strommarktgesetzes) über die Kohlereserve für die kommenden vier Jahre für das Kraftwerk Buschhaus, nachdem der nahegelegene Braunkohletagebau Schöningen bereits jetzt erschöpft ist und das Kraftwerk deshalb bereits am 23. September 2016 vom Netz gegangen ist (siehe www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Kraftwerk-Buschhaus-Die-Kohle-ist-alle,buschhaus110.html), und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für den Kohlebezug für das Kraftwerk Buschhaus im Rahmen der Kohlereserve (bitte aufschlüsseln nach finanzieller Höhe der jeweiligen Tagebaubezugsquelle)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 4. Oktober 2016

Das Kraftwerk Buschhaus wird von der Helmstedter Revier GmbH betrieben, einer Tochter der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Am 1. Oktober 2016 wird das Braunkohlekraftwerk Buschhaus als erstes Kraftwerk für vier Jahre vorläufig stillgelegt und damit in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Vor dem 1. Oktober 2016 hat die Helmstedter Revier GmbH bereits vorbereitende Maßnahmen

durchgeführt und das Kraftwerk heruntergefahren. Ursprünglich hatten die MIBRAG und die Helmstedter Revier GmbH geplant, das Kraftwerk Buschhaus bis mindestens 2030 zu betreiben und mit Braunkohle aus dem Tagebau Profen zu versorgen. Die Kosten für den Kohlebezug sind Geschäftsgeheimisse des Unternehmens.

10. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welcher fachlichen Begründung dienen Elektroautos der Fahrzeugklasse L7e nicht „dem von der Bundesregierung und der Industrie gemeinsam formulierten Ziel, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf den Straßen zu haben“ (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/9270), wenn doch solche strombetriebenen, zugelassenen, autobahnfähigen Fahrzeuge eindeutig als „Elektroautos“ definiert werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 4. September 2016

Vierrädrige Fahrzeuge der Klasse L tragen zu dem von der Bundesregierung und der Industrie gemeinsam formulierten Ziel bei, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf den Straßen zu haben. Allerdings hat sich in dieser Fahrzeugklasse aufgrund ihres Preisgefüges ein wettbewerblicher Markt etabliert. Insofern liegt hier kein Marktversagen vor, welches durch einen staatlichen Zuschuss ausgeglichen werden müsste.

11. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Arbeitsplätze in Unternehmen, die Klein-E-Autos herstellen und/oder vertreiben, die nicht der Fahrzeugklasse M zugeordnet werden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell gefährdet oder bereits verloren gegangen, da ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Herstellung und/oder der Vertrieb eingestellt werden musste?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 4. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keinerlei Informationen vor.

12. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Zu welchem Zeitpunkt endet die Bindung der Förderung eines unter den Bedingungen der Bürgerenergiegesellschaft nach § 36g EEG 2017 bezuschlagten Projekts an die Vorgaben einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 36g EEG 2017?

13. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die Privilegien für Bürgerenergie nach § 36g EEG 2017 wie z. B. der höchste Zuschlag einer Ausschreibungsrunde nicht durch die Bildung einer temporären Scheinbürgerenergiegesellschaft missbraucht wird, so dass etwa nach erhaltenem Zuschlag und vorgelegter Genehmigung im Sinne des BImSchG die Anlage von einem beliebigen Projektierer aufgekauft werden kann?

14. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Zu welchem Zeitpunkt kann der Zuschlag einer Bürgerenergiegesellschaft frühestens an einen nicht nach § 36g EEG 2017 privilegierten Projektierer übertragen werden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 5. Oktober 2016

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammen beantwortet.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) wird die Förderung für große Wind-, Solar- und Biomasseanlagen auf Ausschreibungen umgestellt. Um die Akteursvielfalt zu erhalten, sind innerhalb der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften vorgesehen. So müssen Bürgerenergiegesellschaften im Gegensatz zu anderen Bietern für die Teilnahme an der Ausschreibung keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlegen. Es sind lediglich ein Standortnachweis, ein Windgutachten für den Standort und eine finanzielle Sicherheit vorzulegen. Hierdurch wird eine Hürde für die Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften an der Ausschreibung beseitigt. Sofern die Bürgerenergiegesellschaften dann in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, gilt im Gegensatz zu anderen Bietern für die Bürgerenergiegesellschaften nicht das sog. Gebotspreisverfahren, sondern das sog. Einheitspreisverfahren, was die Gebotsabgabe für Bürgerenergiegesellschaften erleichtert.

Die Einführung der Ausschreibung durfte sich vor allem auf die Struktur der Akteure auswirken, die während der Projektierungsphase aktiv sind. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Inanspruchnahme der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften zu zwei Zeitpunkten innerhalb der Projektierungsphase erfüllt und nachgewiesen werden muss: Zum Zeitpunkt der Abgabe des Gebots und zum Zeitpunkt, in dem die Bürgerenergiegesellschaft einen Antrag auf Zuordnung des Zuschlags zu einem Projekt nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt hat, müssen die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 EEG 2017 erfüllt sein. Eine Änderung der Gesellschafterstruktur bzw. der Mitgliederstruktur ist unschädlich, wenn die Voraussetzungen zu diesen beiden Zeitpunkten erfüllt sind.

Die in § 3 Nummer 15 EEG 2017 genannten Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften sind so gewählt, dass die Regelung nur die tatsächlich schutzbedürftigen Akteure erfasst und Missbrauch und Umgehungsmöglichkeiten minimal gehalten werden. So müssen die Bürgerenergiegesellschaften zu den genannten Zeitpunkten aus mindestens zehn natürlichen Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sein müssen, bestehen und mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die mindestens ein Jahr vor der Gebotsabgabe im Landkreis gewohnt haben. Darüber hinaus ist die Größe der Projekte auf maximal 18 Megawatt beschränkt und kein Mitglied darf mehr als 10 Prozent an der Gesellschaft halten. Schließlich müssen den Kommunen am Standort der Windenergieanlagen 10 Prozent der Anteile angeboten worden sein. Diese Voraussetzungen sichern ab, dass nur Gesellschaften die Sonderregeln nutzen können, die tatsachlich vor Ort bei den Bürgern verankert sind. Um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, regelt § 36 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017, dass kein Mitglied der Gesellschaft in den zwölf Monaten vor der Gebotsabgabe einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben darf. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, greifen die Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften nicht.

15. Abgeordneter **Dr. Mathias Middelberg** (CDU/CSU)

War das am 15. September 2016 vom Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel und vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Norbert Walter-Borjans der Öffentlichkeit vorgelegte Papier „11-Punkte-Agenda für eine faire Unternehmensbesteuerung in Deutschland und Europa“ (www.bmwi.de/DE/Themen/wirtschaft,did=780234.html) mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt, und falls nicht, warum hat der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel trotz mangelnder Ressortzuständigkeit das Papier unter dem Briefkopf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 29. September 2016

Bundesminister Sigmar Gabriel und der nordrhein-westfälische Finanzminister Norbert Walter-Borjans haben aus Anlass der aktuellen EU-Beihilfeentscheidung im Fall Apple eine „11-Punkte-Agenda für eine faire Unternehmensbesteuerung in Deutschland und Europa“ vorgelegt. Das Papier war nicht mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, faire Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen in Europa zu schaffen. Es handelt sich um Diskussionsbeiträge der Minister im Rahmen einer laufenden öffentlichen Debatte.

16. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Effekte haben die Änderungen in § 64 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) EEG 2017 „Absenkung der Schwellenwerte für die strom- und handelsintensiven Branchen“ und die Änderung in § 103 Absatz 5 EEG 2017 „Begrenzung der EEG-Umlage rückwirkend auch für Einzelkaufleute“ auf die EEG-Umlage?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. Oktober 2016

Mit dem EEG 2017 wurde eine europarechtskonforme Regelung umgesetzt, nach der Unternehmen, die einer Branche der Liste 1 des Anhangs 4 des EEG 2014 angehören und eine Stromkostenintensität von 14 bis 17 Prozent erreichen, in Zukunft mit Unternehmen der Liste 2 dauerhaft gleichgestellt werden (20 Prozent der EEG-Umlage). Eine belastbare Berechnung der Wirkung einer vorgelagerten Privilegierungsstufe auf die EEG-Umlage ist nicht möglich. Für eine Einordnung der Wirkung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 18/9128 verwiesen.

Mit der Änderung des § 103 Absatz 5 EEG 2017 wird sichergestellt, dass Einzelkaufleute rückwirkend ab 2015 die Möglichkeit bekommen, einen Antrag auf Entlastung in der Besonderen Ausgleichsregelung zu stellen. Es hat sich als nicht zielführend erwiesen, nach Organisationsformen abzugrenzen. Im Begrenzungsjahr 2014, in dem Einzelkaufleute letztmalig in der Besonderen Ausgleichsregelung begrenzt wurden, waren 14 Einzelkaufleute mit 51 GWh in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert. Würden künftig in der gleichen Größenordnung privilegierte Strommengen von Einzelkaufleuten hinzukommen, hätte dies keine spürbaren Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

17. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern werden bei der Überprüfung der Echtheit von Urkunden eritreischer Staatsangehöriger im Rahmen des Visumverfahrens (etwa zum Zwecke des Familiennachzugs) von den deutschen Auslandsvertretungen in Eritrea, den Anrainerstaaten und Kenia oder Dritten im Auftrag dieser Auslandsvertretungen Auskünfte von den eritreischen Behörden eingeholt, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Kontaktaufnahme mit den eritreischen Behörden die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. in Eritrea aufhältige Familienangehörige nicht gefährdet und die eingeholten Auskünfte den Tatsachen entsprechen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. Oktober 2016

Da die deutsche Botschaft in Asmara als Kleinstvertretung keine Visastelle betreibt, ist für Visumanträge von Personen aus Eritrea die deutsche Botschaft in Nairobi zuständig. Die Überprüfung der Echtheit eritreischer Urkunden ist in vielen Fällen für eine positive Entscheidung der Ausländerbehörden im Visumverfahren erforderlich und liegt im Interesse der Antragsteller. Die zuständige Botschaft Nairobi lässt daher eritreische Personenstandsurkunden durch das Standesamt in Asmara auf formale Echtheit prüfen. Dieses Verfahren wird bei Urkunden durchgeführt, die durch das Standesamt Asmara ausgestellt wurden. Hierzu übersendet die Botschaft Nairobi über die Botschaft Asmara eine Kopie der Urkunde an das Standesamt Asmara und bittet um Stellungnahme zur Echtheit von Unterschrift und Siegel und zur Übereinstimmung mit den Angaben im Urkundenregister. Weitere Stellen oder Dritte werden bei dem Verfahren nicht beteiligt.

Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass dieses Verfahren zu einer Gefährdung der Urkundeninhaber oder von deren Familienangehörigen geführt hätte. Es ist bisher kein Einzelfall bekannt, in dem dies konkret geltend gemacht wurde. Die zuständige Botschaft Nairobi wird das Verfahren weiterhin intensiv beobachten.

18. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und inwieweit die ungarischen Landwirte an der Grenze zu Serbien angesichts der hunderttausendfachen illegalen Grenzübertritte im Jahr 2015 für ihre Ernteverluste auf den Feldern entschädigt worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 5. Oktober 2016

Die ungarische Regierung hat per Regierungsbeschluss, welcher am 9. Februar 2016 im ungarischen Amtsblatt (Magyar Közlöny) veröffentlicht wurde, den Landwirtschaftsminister Sándor Fazekas beauftragt, eine Regelung zur Entschädigung jener Landwirte auszuarbeiten, die durch von Migranten verursachte Schäden Ernteausfälle erlitten haben. Es sollen insgesamt Mittel in Höhe von 100 Millionen Ungarische Forint (ca. 320 000 Euro) zur Verfügung gestellt werden. In einer entsprechenden Verordnung des Landwirtschaftsministeriums wurde festgelegt, dass betroffene Landwirte eine nicht zu erstattende, geringfügige Entschädigung erhalten können, wenn die Verursachung der Schäden durch Migranten von lokalen Behörden bestätigt wird.

Die Höhe der einkommensergänzenden Unterstützung beträgt bei Ackerland maximal 15 000 Ungarische Forint (ca. 50 Euro) pro Hektar und bei Plantagen/Gewächshäusern 30 000 Ungarische Forint (ca. 100 Euro) pro Hektar. Laut Angaben des ungarischen Landwirtschaftsministeriums wurde bisher von 78 Landwirten eine Entschädigung beantragt, davon haben 75 Landwirte Entschädigungen in Höhe von insgesamt 7 440 000 Ungarische Forint (ca. 24 000 Euro) erhalten.

19. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung im Hinblick auf die aktive Unterstützung der bestehenden OSZE-Verhandlungsformate und -mechanismen für die Konflikte in Bergkarabach (Minsk-Prozess) und Transnistrien (5+2-Gespräche) bisher unternommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 30. September 2016

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 mit Nachdruck für eine Bewältigung der ungelösten Konflikte im OSZE-Raum ein und unterstützt dabei die bestehenden Gesprächsformate der OSZE.

Im Konflikt um Bergkarabach steht das Auswärtige Amt in engem Austausch mit den Kovorsitzenden der Minsker Gruppe sowie mit dem Persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden und unterstützt deren Bemühungen um eine Konsolidierung des Waffenstillstands und den Wiedereinstieg in Verhandlungen über eine politische Lösung. Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier warb bei Gesprächen mit den Seiten, u. a. im Rahmen seiner Reise nach Eriwan und Baku am 29./30. Juni 2016, für Unterstützung der Bemühungen der Kovorsitzenden.

Zur Unterstützung der Bemühungen der Bundesregierung im Transnistrienkonflikt reiste der Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier in seiner Funktion als OSZE-Vorsitzender am 25./26. Juli 2016 in die Konfliktregion. Die Bemühungen des von ihm zu Beginn des Jahres 2016 ernannten deutschen Sonderbeauftragten Cord Meier-Klodt hatten zuvor in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern Russland, Ukraine, EU und USA den Weg zur Wiederaufnahme des politischen Prozesses geebnet. Am 2./3. Juni 2016 fand nach zweijähriger Unterbrechung eine erste Verhandlungsrunde im „5+2“-Format in Berlin statt. In einem von allen Partnern gemeinsam verabschiedeten substantiellen Protokoll wurde die Strategie konkreter Schritte zum Wohle der Menschen auf beiden Seiten des Flusses Nistru/Dniestr verabschiedet.

Details zum deutschen Engagement in Unterstützung der bestehenden Verhandlungsformate in beiden Konflikten können der Anlage (s. u.) entnommen werden.

20. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Welche weiteren Schritte wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit der aktiven Unterstützung der bestehenden OSZE-Verhandlungsformate und -mechanismen für die Konflikte in Bergkarabach (Minsk-Prozess) und Transnistrien (5+2-Gespräche) in diesem Jahr noch unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 30. September 2016

Die Bundesregierung wird die Aktivitäten der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe im Hinblick auf eine Verhandlungslösung sowie des Persönlichen Beauftragten Botschafter Andrzej Kasprzyk bei der Beobachtung des Waffenstillstands weiter aktiv unterstützen und auf einen Konsens zu möglichen stabilisierenden Maßnahmen hinwirken.

Im Transnistrienkonflikt wird sich der Sonderbeauftragte des OSZE-Vorsitzes aufgrund des durch Wahlen in Moldau eingeschränkten Handlungsspielraums für eine Konsolidierung des bisher Erreichten einsetzen.

Die Bundesregierung wird die Bemühungen des österreichischen OSZE-Vorsitzes im kommenden Jahr bilateral und im Rahmen der OSZE-Troika aktiv unterstützen.

Anlage

„Aktivitäten des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 mit Blick auf die Konflikte um Bergkarabach und Transnistrien

Um das Vorgeben zum **Bergkarabach-Konflikt** eng abzustimmen, lud das Auswärtige Amt seit November 2015 die Ko-Vorsitzenden der Minsker Gruppe (Russland, USA, Frankreich) drei Mai zu Konsultationsrunden nach Berlin ein. Der Sonderbeauftragte des deutschen OSZE-Vorsitzes für den Südkaukasus, Botschafter Günther Bachler, und der Persönliche Beauftragte des amtierenden OSZE-Vorsitzenden für den

Bergkarabach-Konflikt, Botschafter Andrzej Kasprzyk, stehen in ständigem Arbeitskontakt mit den Ko-Vorsitzenden.

In Reaktion auf die militärische Eskalation an der Kontaktlinie Anfang April 2016 hat Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier sich in mehreren Telefonaten mit seinen Amtskollegen in Armenien und Aserbaidschan nachdrücklich für ein Ende der Kampfhandlungen und den Einstieg in eine politische Lösung eingesetzt. Die Bundesregierung setzte sich im Gespräch mit den Ko-Vorsitzenden auch für das Treffen der Mitglieder der Minsker Gruppe in Wien am 5. April 2016 ein, in dessen Rahmen erstmals seit Jahren eine gemeinsame Erklärung zustande kam.

Im Rahmen des OSZE-Vorsitzes konnte sich Deutschland im Mai 2016 erstmals an einer Monitoring-Mission an die Kontaktlinie beteiligen.

Die Lage im Bergkarabach-Konflikt war auch Gegenstand der Gespräche des armenischen Staatspräsidenten Sargsyan am 5. April 2016 in Berlin mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier, des aserbaidschanischen Außenministers Mammadyarov mit Außenminister Steinmeier am 11. Mai 2016 sowie des aserbaidschanischen Präsidenten Alijew in Berlin am 6. Juli 2016.

In all diesen Gesprächen hat die Bundesregierung mit Nachdruck dafür geworben, durch Dialog und über stabilisierende Maßnahmen eine Verfestigung des Waffenstillstands sowie den Einstieg in eine Verhandlungslösung zur friedlichen Beilegung des Konflikts zu erreichen. Bei seinen Gesprächen in Eriwan und Baku am 29. und 30. Juni 2016 sowie mit Schreiben an seine Amtskollegen in Armenien und Aserbaidschan im August 2016 hat Bundesaußenminister Steinmeier diese Positionen bekräftigt. Der Bundesaußenminister hat sich in einer Reihe von Gesprächen mit seinen Amtskollegen aus den Ländern der Ko-Vorsitzenden eng über diese Schritte abgestimmt.

Anlässlich seiner Reise nach Eriwan und Baku am 29. und 30. Juni 2016 hat sich Bundesaußenminister Steinmeier auch für die Erhöhung der Anzahl der Beobachter von Botschafter Andrzej Kasprzyk eingesetzt. Parallel hat der deutsche OSZE-Vorsitz in Wien eine Beschlussfassung über diesen Vorschlag vorbereitet, über den bislang noch kein Konsens erzielt werden konnte.

Um die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden der Minsker Gruppe zu flankieren, prüft der Sonderbeauftragte des OSZE-Vorsitzes, Botschafter Gunther Bachler, im Dialog mit den Seiten und im Austausch mit Experten die Chancen und Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen und für den Einstieg in einen strukturierten Prozess zur Konfliktlösung. Die Bundesregierung finanziert eine Reihe von Projekten, die eine Förderung des Dialogs, den Aufbau von Vertrauen und die Linderung der humanitären Situation der vom Konflikt betroffenen Menschen zum Ziel haben.

Als OSZE-Vorsitz trägt Deutschland 2016 besondere Verantwortung auch für die Entwicklung des 5+2-Prozesses zur Beilegung des **Transnistrienkonflikts.** Vor diesem Hintergrund hat Bundesaußenminister Steinmeier Botschafter Cord Meier-Klodt zum Sonderbeauftragten des OSZE Vorsitzes zur Beilegung des Transnistrienkonflikts ernannt.

Zentrales Ergebnis der deutschen Bemühungen war die Wiederaufnahme des politischen Prozesses mit der Durchführung einer ersten Verhandlungsrunde im „5+2“-Format (Republik Moldau und Transnistrien; Vermittler: OSZE, Russland und Ukraine; Beobachter: EU und USA) am 2./3. Juni 2016 in Berlin nach zweijähriger Unterbrechung.

Erstmalig seit 2012 gelang es dabei, die Ergebnisse eines 5+2-Treffens in einem Protokoll festzuhalten, in dem sich alle Partner auf konkrete nächste Schritte und einen Zeitplan einigten. Dadurch konnte dem 5+2-Prozess neue Dynamik verliehen werden.

Bundesaußenminister Steinmeier unterstrich mit seiner Reise nach Chisinau und Tiraspol am 25./26. Juli 2016 das Engagement der Bundesregierung für Fortschritte in diesem Konflikt und insbesondere die Unterstützung des 5+2-Prozesses. Dabei warb er insbesondere für die Umsetzung des Berliner Protokolls.

Unter dem deutschen OSZE-Vorsitz 2016 konnte eine neue Qualität der Zusammenarbeit und Einigkeit zwischen den Vermittlern und Beobachtern der Verhandlungen im Transnistrienkonflikt erreicht werden. Dies wurde durch eine gemeinsame Reise der Vermittler und Beobachter Anfang April nach Chisinau md Tiraspol unterstrichen. In den Gesprächen mit beiden Seiten vertreten die OSZE, Russland, die Ukraine, die EU und die USA gemeinsam den vom deutschen OSZE-Vorsitz zuvor konsultierten Ansatz der konkreten kleinen Schritte. Dieser Ansatz zielt auf Fortschritte in Bereichen wie etwa Bildung, Transport, Umwelt und Telekommunikation, die Vertrauen schaffen und exemplarisch die Umsetzung der von allen OSZE-Teilnehmerstaaten akzeptierten Konfliktlösungsparameter vorzeichnen – eine Konfliktlösung unter Beachtung der territorialen Integrität und Souveränität Moldaus mit einem Sonderstatus für Transnistrien.

Am 12./13. Juli 2016 fand auf Einladung der Bundesregierung zum siebten Mal eine informelle Konferenz zu vertrauensbildenden Maßnahmen im Transnistrienkonflikt in Bayern statt. Damit führte die Bundesregierung auch im Vorsitzjahr ihr langjähriges bilaterales Engagement zur Forderung informeller Dialoge im Verhandlungsprozess fort. Im Rahmen der diesjährigen sogenannten Bayern-Konferenz in Bad Reichenhall konnten beide Parteien auch die im Berliner Protokoll genannten Themenfelder diskutieren und Lösungsansätze ausloten.

Im ständigen bilateralen Dialog ermutigt die Bundesregierung die moldauische Regierung, durch eine Politik der Inklusion und Vielfalt in Moldau zugleich Fortschritte im Transnistrienkonflikt zu erleichtern.“

21. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle von Reisebeschränkungen für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind der Bundesregierung für die Jahre 2015 und 2016 bekannt (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und wie viele deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurden 2015 und 2016 durch Nichterteilung von Visa oder durch andere administrative Hürden in ihrer Arbeit behindert (bitte nach Ländern aufschlüsseln, siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9609 „Bedrohungs- und Gefährdungslage von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern")?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat nur von Einzelfällen über Reisebeschränkungen für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Drittstaaten Kenntnis. So hat eine Stipendiatin der Alexander von Humboldt-Stiftung aus der Türkei im August 2016 keine Ausreiseerlaubnis erhalten. Sie plant, ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland ins nächste Jahr zu verschieben.

Befristet vom 19. bis 22. Juli 2016 waren in der Türkei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von einem Ausreiseverbot betroffen; inzwischen sind Auslandsreisen unter Genehmigungsvorbehalt wieder möglich. Es ist der Bundesregierung nicht möglich, Einzelfälle abschließend zu quantifizieren.

Der Bundesregierung ist ferner der Fall eines deutsch-ägyptischen Wissenschaftlers bekannt, der am 29. Januar 2016 an der Einreise nach Ägypten gehindert wurde.

22. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung ihre Ablehnung (www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-32-28.pdf) der am 1. Juli 2016 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolution „Declaration on the Right to Peace" (A/HRC/RES/32/28; bitte Gründe nach allen fünf in der Deklaration enthaltenen Artikeln ausdifferenzieren), und inwiefern steht die Ablehnung der Bundesregierung im Zusammenhang mit Militärmissionen, an denen die Bundeswehr aktuell beteiligt ist?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 4. Oktober 2016

Die Haltung der Bundesregierung wird in der von allen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam getragenen Stimmerklärung im UN-Menschenrechtsrat dargelegt, die anlässlich der Abstimmung über die Resolution abgegeben wurde: Trotz intensiver Bemühungen gerade auch der EU-

Mitgliedstaaten um einen Konsens in der Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung einer „Declaration on the Right to Peace" beauftragt war, wurde der Verhandlungsprozess ohne ein konsensuales Ergebnis beendet. Es konnte weder Einigkeit über eine rechtliche Definition von „Frieden" erzielt, noch geklärt werden, wer Träger von Pflichten oder Rechten in diesem Zusammenhang sein soll. Aus Sicht der Bundesregierung birgt der Resolutionstext zudem die Gefahr, dass die Abwesenheit von Frieden als Rechtfertigung eingesetzt wird, Menschenrechte nicht zu respektieren.

Es gibt keinen Zusammenhang mit friedenserhaltenden Einsätzen oder Missionen, an denen die Bundeswehr aktuell beteiligt ist.

23. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Über welche Ölförderstätten oder -häfen üben die libysche Einheitsregierung oder ihr loyal gegenüberstehende Ölgarden nach der Einnahme weiterer Ölhäfen durch den General Chalida Haftar nach Kenntnis der Bundesregierung überhaupt noch die Kontrolle aus (www.alaraby.co.uk/english/news/2016/9/16/egypt-expresses-support-for-libyan-oil-terminal-seizure), und auf welche Weise ist die Bundesregierung (auch auf Ebene der Europäischen Union) hinsichtlich der ausdrücklichen Unterstützung des ägyptischen Außenministers Sameh Shoukry für das militärische Eingreifen Chalida Haftars politisch oder diplomatisch gegenüber der Regierung Ägyptens tätig geworden, zumal sie selbst und auch der Europäische Auswärtige Dienst das Vorgehen Chalida Haftars scharf kritisiert haben (Statement by the Spokesperson on Libya vom 12. September 2016, Joint Communique on Libya vom 22. September 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 30. September 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung üben die Einheitsregierung und ihr loyal gegenüberstehende Milizen derzeit Kontrolle über die westliche Ölinfrastruktur aus, einschließlich der Häfen Zawiya, Mellitha und Zuwara. Außerdem untersteht ihr die Offshore-Energieinfrastruktur.

Die Bundesregierung hat die Anschläge auf die Ölterminals im Sirte-Becken in einer gemeinsamen Erklärung mit den USA, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien am 13. September 2016 verurteilt und die Bedeutung einer alleinigen Verwaltung der libyschen Ressourcen, die dem libyschen Volk gehören, durch den Präsidialrat betont.

Die Ölausfuhr untersteht weiterhin ausschließlich der Nationalen Ölgesellschaft, die Weisung vom Präsidialrat erhält. Diese Position bekräftigt auch das mit Zustimmung des ägyptischen Außenministers verabschiedete Kommuniqué der Libyen-Konferenz am 22. September 2016 in New York. Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich auf diplomatischen und politischen Kanälen auch gegenüber Ägypten für eine inklusive

politische Lösung der Krise in Libyen ein, für die das UN-vermittelte Libysche Politische Abkommen den Rahmen bildet.

24. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von chemischen Waffen durch die sudanesische Regierung in Darfur, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Waffen beziehungsweise Bestandteile der Waffen oder Anlagen zu deren Herstellung von Unternehmen aus Deutschland geliefert wurden (www.deutschlandfunk.de/bericht-amnesty-wirft-sudan-einsatz-von-giftwaffen-vor.1818.de.html?dram:article_id=367162), und wie setzt sich die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Giftgasattacken – auf europäischer Ebene dafür ein, dass die geplante und bereits stattfindende Zusammenarbeit der Europäischen Union mit dem Al-Bashir-Regime insbesondere im Bereich des Grenzmanagements (www.taz.de/!5292701/) gestoppt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. Oktober 2016

Entsprechende Berichte von Amnesty International sind der Bundesregierung bekannt.

In Darfur kommt es seit Januar 2016 zu verstärkten Kampfhandlungen in der Region um die Marra-Berge. Dabei fanden auch Luftschläge der sudanesischen Armee statt, die zur internen Vertreibung von mehr als 80 000 Menschen geführt haben. Berichte, dass es dabei zum Einsatz von Chemiewaffen gekommen sein soll, sind äußerst besorgniserregend und werden von der Bundesregierung daher sorgfältig geprüft. Auch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) hat eine Prüfung angekündigt.

Nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung gibt es allerdings erhebliche Zweifel an den von Amnesty International erhobenen Vorwürfen. Maßgebliche internationale Akteure auch vor Ort stufen den Bericht als nicht plausibel ein. Auch die mit hoher Truppenpräsenz in Darfur tätige Hybridmission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union UNAMID ist bislang nicht auf Hinweise gestoßen, dass in Darfur Chemiewaffen zum Einsatz gekommen sind. Die Vorwürfe werden weiter geprüft. Sollten sich andere Erkenntnisse ergeben, wird die Bundesregierung über mögliche Konsequenzen im bilateralen Verhältnis und im EU-Rahmen beraten.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass aus Deutschland nach Sudan gelieferte Waren dort zur Herstellung chemischer Waffen verwendet worden sein könnten.

25. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Herausforderungen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung beim Kapazitätsaufbau der libyschen Küstenwache im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED und bei der „Unterstützung der Sicherheitskräfte der Anrainerstaaten in der Mittelmeerregion“ im Rahmen der Operation SEA GUARDIAN, insbesondere im Lichte der Ereignisse am 17. August 2016, als die libysche Küstenwache Presseberichten zufolge in eine Auseinandersetzung mit dem Rettungsschiff Bourbon Argos der Organisation von Ärzte ohne Grenzen involviert war?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. September 2016

Am Vormittag des 17. August 2016 informierte die zuständige italienische Seenotrettungsleitstelle in Rom das taktische Einsatzhauptquartier der EU-Operation EUNAVFOR MED Operation SOPHIA (auf dem italienischen Führungsschiff Garibaldi) über den Beschuss der Bourbon Argos. Daraufhin begaben sich das deutsche Schiff Werra sowie das britische Schiff Enterprise unverzüglich zur Position der Bourbon Argos, um deren Schutz sowie den Schutz von Schiffen anderer Nichtregierungsorganisationen in diesem Seegebiet zu gewährleisten. Durch wen der Beschuss erfolgte, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Im Nachgang zu diesem Ereignis sicherte die libysche Küstenwache eine interne Untersuchung zu, um den Sachverhalt aufzuklären.

Nach den der Bundesregierung nunmehr vorliegenden Informationen handelte es sich bei der Besatzung des Schiffes der libyschen Küstenwache um unerfahrenes und nicht entsprechend ausgebildetes Personal. Sie hat die Bourbon Argos als verdächtiges Fahrzeug eingestuft und wollte sie durch Abgabe von Warnschüssen zum Anhalten zwingen. Bei der Abgabe dieser Warnschüsse sei die Bourbon Argos unbeabsichtigt getroffen worden.

Dieser Vorfall unterstreicht, dass es richtig ist, in die Ausbildung der libyschen Küstenwache zu investieren. Die geplante Ausbildung durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA soll zur Funktionsfähigkeit der libyschen Küstenwache beitragen und den Präsidialrat sowie die libysche Einheitsregierung mit ihren staatlichen Strukturen insgesamt stärken.

Im Ausbildungspaket 1 sollen ab Mitte Oktober 2016 über 14 Wochen 80 libysche Auszubildende auf Hoher See auf zwei Schiffen der EU-Operation EUNAVFOR MED ausgebildet werden. Neben den Bereichen Seenotrettung und Navigation findet die Ausbildung unter anderem in den Bereichen maritime Sicherheit, humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte, Seerecht, Sprachausbildung Englisch und Erste Hilfe statt.

Im Rahman der geplanten Maritimen Sicherheitsoperation (MSO) SEA GUARDIAN der NATO sind auch Maßnahmen zur Unterstützung von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA möglich. Dazu zählen auch – auf Anfrage der EU beziehungsweise der libyschen Einheitsregierung – Unterstützung und Ergänzung beim Aufbau der libyschen Küstenwache.

Ein konkretes Ersuchen der EU oder der libyschen Einheitsregierung liegt nach derzeitigem Kenntnisstand bislang nicht vor.

26. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Wann wird der Präsident der islamischen Republik Iran, Hassan Rohani, nach Planung der Bundesregierung anlässlich eines Staatsbesuches die Bundesrepublik Deutschland besuchen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. Oktober 2016

Es gibt derzeit keine konkreten Planungen für einen Besuch des Präsidenten der Islamischen Republik Iran in Deutschland.

27. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Wird der Präsident der islamischen Republik Iran nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen seines Staatsbesuchs das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin besuchen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. Oktober 2016

Da es keine konkreten Planungen für einen möglichen Besuch des Präsidenten der Islamischen Republik Iran gibt, kann die Bundesregierung zu möglichen Programmpunkten eines solchen Besuchs keine Aussagen treffen.

28. Abgeordneter **Harald Petzold (Havelland)** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Antworten auf meine Schriftlichen Fragen 19 und 20 auf Bundestagsdrucksache 18/9641 und der inzwischen in den Medien angekündigten Klage der Deutschen Welle gegen die türkische Regierung (siehe u. a. www.tagesschau.de/eilmeldung/deutsche-welle-tuerkei-101.html) aus der nach wie vor nicht erfolgten Herausgabe von beschlagnahmtem journalistischem Material der Deutschen Welle durch die Türkei ziehen, um deren Regierung zu einer Herausgabe dieses Materials und zur Einhaltung der Pressefreiheit zu zwingen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 4. Oktober 2016

Wie bereits in den Antworten der Bundesregierung auf die beiden genannten Schriftlichen Fragen erläutert, misst die Bundesregierung der Stärkung der Pressefreiheit in der Türkei einen hohen Stellenwert bei. Aus diesem Grund war und ist das Thema Pressefreiheit dauerhaftes Thema bei bilateralen Gesprächen der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung. Die Bundesregierung

wird den Fortgang des von der Deutschen Welle angestrengten Rechtsverfahrens aufmerksam beobachten und den in der Frage angesprochenen Vorgang erforderlichenfalls erneut gegenüber der türkischen Regierung ansprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

29. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union oder anderweitig dafür ein, der sog. freiwilligen Selbstüberstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend möglich sein muss (vgl. Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Kommissionsvorschlag einer Reform der Dublin-Verordnung vom 4. Mai 2016 (COM(2016) 270 final), S. 13; BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 1 C 26.14), im Rahmen der Reform der Dublin-Verordnung Vorrang vor der behördlich begleiteten bzw. zwangsweise durchgesetzten Überstellung einzuräumen, und welche rechtlichen, finanziellen und praktischen Folgen hätte die Reform der Dublin-Verordnung nach ihrer Auffassung, wenn dieser Vorrang nicht geregelt würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. September 2016

Das in der Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Kommissionsvorschlag einer Reform der Dublin-Verordnung vom 4. Mai 2016 (COM(2016) 270 final) zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 1 C 26.14) betont in seiner revisionsabweisenden Begründung, dass die Dublin-Verordnung keine Rangfolge hinsichtlich der drei in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Überstellungsmodalitäten vorgibt. In welcher Variante (Überstellung auf eigene Initiative, begleitete Überstellung bis zum Beförderungsmittel oder Eskortierung bis zur Übergabe an die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats) die Überstellung erfolgt, obliegt laut Bundesverwaltungsgericht der Regelungskompetenz des ersuchenden Mitgliedstaats. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil auch deutlich gemacht, dass es keinen generellen Vorrang der Überstellung auf Initiative des Asylbewerbers gibt und auch keine Verpflichtung, zunächst eine Überstellung ohne Verwaltungszwang zu ermöglichen. Dem unionsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit kann durch die mit dem Vollzug der Überstellungsentscheidung betraute Behörde Rechnung getragen werden. Diese darf zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Regelfall davon ausgehen, dass eine Überstellung im Sinne der Dublin-Verordnung nur im Wege des Verwaltungszwangs vollzogen werden kann (BVerwG a. a. O. Rn 24).

Allerdings kann im Einzelfall ausnahmsweise auch die Überstellung ohne behördliche Überwachung geeignet sein, einen Asylbewerber fristgerecht in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, z. B. in Fällen der von ihm gewünschten Familienzusammenführung, wenn die Initiative vom Betroffenen ausgeht (BVerwG, ebenda).

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich der geltenden Dublin-III-Verordnung ein genereller Vorrang der Überstellung auf eigene Initiative gegenüber der begleiteten Überstellung nicht entnehmen lässt. Die Frage, ob ein solcher Vorrang im Rahmen der Dublin-Reform eingefordert werden sollte, ist zurzeit noch Gegenstand von Beratungen innerhalb der Bundesregierung. Die finanziellen und praktischen Folgen eines Vorrangs der Überstellung auf eigene Initiative ergaben sich in erster Linie auf Seiten der vollziehenden Ausländerbehörden. Hierzu kann die Bundesregierung keine validen Aussagen machen. Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches Ansprechpartner für den zuständigen Mitgliedstaat und die Ausländerbehörde bei einer Überstellung ist, ist ebenfalls in der Kürze der Beantwortungsfrist keine valide Bewertung möglich, ob und inwieweit sich der Verwaltungsaufwand erhöhen oder vermindern würde. In rechtlicher Hinsicht ist die Überstellung auf eigene Initiative bei der Entscheidung über Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) relevant. Mit Blick auf die geltenden Dublin-II- und -III-Verordnungen ist zudem zu beachten, dass bei einer nicht fristgerechten Überstellung die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf den überstellenden Mitgliedstaat übergehen kann. Diese Möglichkeit des Zuständigkeitsübergangs ist in dem Kommissionsvorschlag zur Reform der Dublin-Verordnung nicht mehr vorgesehen.

30. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und der damit einhergehenden Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ein Visum gem. den §§ 22, 23 des Aufenthaltgesetzes (AufenthG) an Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter erteilt (bitte nach Verwandtschaftsbeziehung der Nachziehenden zu den jeweiligen Stammberechtigten aufschlüsseln), und in wie vielen dieser Fälle ist die Einreise erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. September 2016

Bislang wurde kein Visumantrag auf Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß § 22 AufenthG von Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter zum Zwecke der Familienzusammenführung an den Auslandsvertretungen gestellt. Mit Blick auf § 23 AufenthG wurden im Rahmen des 1:1-Resettlements aus der Türkei 76 Familiennachzugsfälle an den UNHCR mit der Bitte übermittelt, diese in das deutsche Resettlement-Kontingent einzubeziehen. Der UNHCR prüft gegenwärtig in Absprache mit der türkischen Migrationsbehörde (DGMM), inwieweit diese Fälle in das aktuelle deutsche Resettlement-Verfahren aus der Türkei aufgenommen werden können.

31. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele der abgelehnten Asylbewerber, die im ersten Halbjahr 2016 eine Ausreiseentscheidung erhalten haben, sind nach aktuellen Angaben des Ausländerzentralregisters im Jahr 2016 bislang ausgereist (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Zahlen der Auffassung, dass es Defizite bei der Durchsetzung von Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern gibt oder nicht (bitte begründen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 5. Oktober 2016

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) erhielten im ersten Halbjahr 2016 27 075 abgelehnte Asylbewerber eine Ausreiseentscheidung. Mit Stand 31. August 2016 waren davon 7 273 als ausgereist erfasst.

ausgereiste abgelehnte Asylbewerber mit Ausreiseentscheidung im Jahr 2016	7.273
darunter:	
Albanien	2.309
Kosovo	1.786
Serbien	1.440
Mazedonien	634
Bosnien und Herzegowina	337
Jugoslawien (ehemals)	93
Georgien	84
Montenegro	75
Tunesien	51
Russische Föderation	50
Türkei	33
Algerien	33
Pakistan	28
Marokko	26
Serbien und Montenegro (ehemals)	23
China	21
Aserbaidschan	20
Afghanistan	19
Indien	18
Nigeria	15

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es Defizite bei der Durchsetzung von Ausreiseentscheidungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern gibt. Das Aufenthaltsgesetz und die Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) beruhen auf dem Leitbild, dass Ausländer, die kein Bleiberecht haben, Deutschland wieder verlassen müssen und in

Fällen, in denen dies nicht freiwillig geschieht, dies durchzusetzen ist. Die Identifizierung und Nutzung von Verbesserungsmöglichkeiten beim Verwaltungshandeln und bei der Zusammenarbeit mit Herkunftsstaaten stellt eine fortlaufende Aufgabe dar, mit der sich Bund und Länder intensiv befassen.

32. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche konkrete Dauer sollen die von der Bundespolizei gegenwärtig durchgeführten Grenzkontrollen nach dem Willen des Bundesministers des Innern über Mitte November 2016 hinaus verlängert werden (vgl. Reuters vom 21. September 2016, Bad Staffelstein), und wie soll sich das auf den Personaleinsatz auswirken?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 4. Oktober 2016

Eine Entscheidung zur Verlängerung von Binnengrenzkontrollen hat der Bundesminister des Innern bisher nicht getroffen. Ziel ist eine europäische Lösung, die die aktuelle Situation der Flüchtlinge und die Entwicklung der Migrationsbewegungen berücksichtigt. Daher erfolgt eine etwaige Verlängerung unter Berücksichtigung der Entscheidungen auf europäischer Ebene und im Rahmen der europarechtlichen Bestimmungen. Die konkrete Dauer dieser Maßnahmen ist abhängig von der Entwicklung der Gesamtlage, insbesondere von der Situation an den Schengen-Außengrenzen. Eine Verlängerung der Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze hätte zur Folge, dass die Bundespolizei in diesem Grenzraum weiterhin mit einem entsprechenden Kräfteansatz präsent wäre.

33. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Überlegungen, Planungen und Zeitpläne gibt es von Seiten der Bundesregierung hinsichtlich der Abschließung weiterer Flüchtlingsabkommen nach dem Vorbild des EU-Türkei-Abkommens (www.spiegel.de/politik/ausland/merkel-will-weitere-fluechtlingsdeals-mit-drittstaaten-a-1113811.html; bitte die möglichen Staaten nennen), und inwiefern war ein solches Abkommen bereits Thema in Gesprächen oder Verhandlungen mit den Vertretern Ägyptens beispielsweise im Rahmen des bilateralen Treffens der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit dem ägyptischen Staatschef Abdel Fattah Al-Sisi beim G20-Gipfel (www.rp-online.de/politik/ausland/g20-gipfel-2016-kanzlerin-angela-merkel-fluechtet-sich-in-aussenpolitik-aid-1.6239216) oder des Besuchs des ägyptischen Innenministers im Juli 2016 in Berlin (www.dailynewsegypt.com/2016/07/11/interior-minister-visits-germany-enhance-security-cooperation/ww)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. Oktober 2016

Zum Schutz der EU-Außengrenzen, zur Bekämpfung von Fluchtursachen und für eine bessere Gestaltung und Steuerung von Migration ist es grundsätzlich notwendig, mit Nachbarländern den Dialog zu führen und die migrationspolitische Zusammenarbeit zu verstärken. Dies gilt auch mit Blick auf Ägypten. Am Rande des G20-Gipfels in Hangzhou tauschte die Bundeskanzlerin sich mit dem ägyptischen Staatspräsidenten Abdel Fattah Al-Sisi unter anderem auch zu migrationspolitischen Themen aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe sind im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2017 Ausgaben, Mindereinnahmen, Verpflichtungsermächtigungen oder Gewährleistungen für den angekündigten „Tech Growth Fund“ der Bundesregierung (FAZ vom 25. Juli 2016, Börsen-Zeitung vom 26. Juli 2016) eingeplant (bitte auch Haushaltstitel angeben), und falls nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 4. Oktober 2016

Zur Stärkung des Wagniskapitalmarktes hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht und zum großen Teil bereits umgesetzt. Dazu gehören unter anderem der Koinvestitionsfonds Coparion und die ERP/EIF-Wachstumsfazilität.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit verschiedene Optionen zur weiteren Unterstützung der Wachstumsfinanzierung von Start-up-Unternehmen. Insbesondere soll die bewährte Förderung in Form von Eigenkapitalbeteiligungen um Finanzierungsformen ergänzt werden, die auch Fremdkapitalelemente enthalten. Bei der Wachstumsfinanzierung von Start-ups ist dabei die sogenannte Venture-Debt-Finanzierung üblich, bei der es sich um eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital handelt.

Unter dem Arbeitstitel „Tech Growth Fund“ arbeitet die Bundesregierung an der Errichtung eines großvolumigen Fonds, der Venture Debt an förderungswürdige Unternehmen für ihre Anschlussfinanzierung ausreicht. Die konkreten Details des Förderprogramms wie auch der mögliche Startzeitpunkt stehen jedoch noch nicht fest, da auch beihilferechtliche Fragen mit der Europäischen Kommission geklärt werden müssen. Im Haushaltsplan dürfen jedoch nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr tatsachlich voraussichtlich fällig und damit kassenwirksam werden.

Insoweit hat der „Tech Growth Fund“ keinen Eingang in den Haushaltsentwurf 2017 der Bundesregierung gefunden.

35. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zur – im sogenannten Bratislava-Fahrplan – aufgeführten konkreten Maßnahme, im Dezember 2016 einen Beschluss über die Verlängerung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) zu fassen (siehe Erklärung von Bratislava und Bratislava-Fahrplan vom 16. September 2016: www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/09/pdf/160916-bratislava-declaration-and-roadmap/)?

36. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung gegenüber dem Vorschlag des EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker, nicht nur die Laufzeit des EFSI, sondern auch seine Finanzierungskapazität zu verdoppeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. Oktober 2016

Fragen 35 und 36 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung steht grundsätzlich einer Diskussion um eine Verlängerung, ggf. auch einer damit einhergehenden Aufstockung des EFSI aufgeschlossen gegenüber. Zunächst ist aber eine gründliche Evaluierung seiner Stärken und seiner Schwächen notwendig. Diese – auch rechtlich vorgesehene – Evaluierung muss unabhängig und umfassend vorgenommen werden.

37. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist die Bundesregierung bereit, einen direkten nationalen Beitrag in den EFSI einzuzahlen, um sich nicht nur wie bisher an den sogenannten Projektplattformen zu beteiligen, sondern direkt zur Erhöhung des EFSI-Garantie- und Kreditvolumens beizutragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. Oktober 2016

Die Ausstattung des EFSI, die sich aus dem EU-Haushalt und aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank speist, hat sich bislang nicht als der limitierende Faktor für die Verwirklichung von EFSI-Projekten erwiesen. Insofern hält es die Bundesregierung nicht für notwendig, die EFSI-Garantie mit nationalen Beiträgen aufzustocken. Dies schließt Beiträge auf Projektebene nicht aus.

38. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche eigene Zwischenbilanz zieht die Bundesregierung, nachdem der EFSI nun seit über einem Jahr seine Arbeit aufgenommen hat, und welche konkreten Verbesserungsvorschläge hat die Bundesregierung für die künftige Arbeit des EFSI?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. Oktober 2016

Die Bundesregierung wird ihre Schlüsse aus der in der Antwort zu den Fragen 35 und 36 genannten Evaluierung ziehen und dabei u. a. einen Fokus auf die Verbesserung der Investitionsbedingungen (dritte Säule) legen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

39. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Bruttostundenlohn von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten mit befristetem und wie hoch mit unbefristetem Arbeitsvertrag (bitte zum Vergleich auch die Werte der Jahre 2006 und 2010 angeben; bitte wenn möglich nach Geschlecht, Alter sowie Ost/West differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Oktober 2016

Amtliche Daten zu Bruttostundenlöhnen können aus der alle vier Jahre durchgeführten Verdienststrukturerhebung (VSE) bereitgestellt werden. Allerdings erfasst die VSE nur Betriebe des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs (Wirtschaftsabschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige).

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der Fachserie des Statistischen Bundesamtes (StBA) zur VSE 2014. Eine kombinierte Differenzierung der Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Alter wird in der Fachserie nicht tabelliert.

Aus den Vorerhebungen (2006, 2010) liegen entsprechende Vergleichsdaten nicht vor.

Bruttostundenverdienste nach betrieblichen und persönlichen Eigenschaften im April 2014
A-S Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich
Vollzeitbeschäftigte - SV-Beschäftigte

Betriebliche und persönliche Eigenschaften	Insgesamt			Frauen			Männer		
	Anzahl	Median	arithm. Mittel	Anzahl	Median	arithm. Mittel	Anzahl	Median	arithm. Mittel
	1 000	Euro		1 000	Euro		1 000	Euro	
Deutschland									
Insgesamt	19 576	16,98	19,71	6 243	15,78	17,25	13 332	17,70	20,86
	Befristung des Arbeitsvertrags								
unbefristet	17 527	17,42	20,22	5 438	16,15	17,65	12 089	18,20	21,38
befristet	2 049	13,54	15,33	806	13,33	14,57	1 243	13,68	15,83
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin									
Insgesamt	16 737	17,63	20,53	5 210	16,12	17,78	11 527	18,53	21,78
	Befristung des Arbeitsvertrags								
unbefristet	14 956	18,18	21,11	4 508	16,60	18,24	10 448	19,08	22,35
befristet	1 781	13,84	15,65	703	13,63	14,82	1 079	14,00	16,19
Neue Länder									
Insgesamt	2 838	12,80	14,87	1 033	13,27	14,59	1 805	12,64	15,03
	Befristung des Arbeitsvertrags								
unbefristet	2 571	13,00	15,04	930	13,63	14,78	1 641	12,78	15,18
befristet	267	11,33	13,23	103	11,19	12,88	164	11,38	13,45

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16

40. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand Ende 2015) die Zahl und der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten, die einen Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle erhalten (bitte zum Vergleich auch die Werte der Jahre 2000 und 2010 angeben; bitte nach Geschlecht und Alter, sowie Ost/West differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Oktober 2016

Aus der VSE können auch Daten zum Niedrig- und Hochlohnbereich bereitgestellt werden. Der nachfolgenden Sonderauswertung des StBA können die Ergebnisse für die Jahre 2001 bis 2014 entnommen werden. Die Berechnungen richten sich nach einer Konvention der OECD, die einen Niedriglohn definiert als einen Bruttolohn, der unterhalb von zwei Dritteln des mittleren Bruttolohns (Median) liegt. Für die Abgrenzung des Hochlohnbereichs wird eine spiegelbildliche und von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verwendete Definition zugrunde gelegt. Man spricht danach von einem Hochlohn, wenn der Verdienst eines Beschäftigten größer als das Anderthalbfache des Medianverdienstes ist. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Erhebungen herzustel-

len, werden nur Beschäftigte in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und der marktbestimmten Dienstleistungen einbezogen. Wegen dieser Einschränkungen werden nur die Anteile dargestellt, da absolute Anzahlen nicht aussagekräftig sind. Weitere Differenzierungen nach Alter und Geschlecht liegen nicht vor.

Anteil der Beschäftigungsverhältnisse mit Niedriglohn und Hochlohn *)
Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001 und der Verdienststrukturerhebungen 2006 bis 2014
Produzierendes Gewerbe und marktbestimmte Dienstleistungen

Vollzeitbeschäftigte, Bruttomonatsverdienst

Grenzwerte und Anteile der Beschäftigten mit Niedriglohn bzw. Hochlohn	Einheit	2001	2006	2010	2014
Deutschland					
Grenzwert für ...					
... Niedriglohn	Euro	1 665	1 789	1 869	2 038
... Hochlohn	Euro	3 747	4 025	4 205	4 586
Anteil der Beschäftigten mit ...					
... Niedriglohn	%	*12,3*	*15,5*	*17,2*	*16,7*
... Hochlohn	%	*16,3*	*17,9*	*19,3*	*20,1*
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin					
Grenzwert für ...					
... Niedriglohn	Euro	1 665	1 789	1 869	2 038
... Hochlohn	Euro	3 747	4 025	4 205	4 586
Anteil der Beschäftigten mit ...					
... Niedriglohn	%	*8,8*	*12,0*	*13,0*	*13,1*
... Hochlohn	%	*17,8*	*19,7*	*21,3*	*22,1*
Neue Länder					
Grenzwert für ...					
... Niedriglohn	Euro	1 665	1 789	1 869	2 038
... Hochlohn	Euro	3 747	4 025	4 205	4 586
Anteil der Beschäftigten mit ...					
... Niedriglohn	%	*40,3*	*40,8*	*44,9*	*41,2*
... Hochlohn	%	*4,2*	*5,3*	*6,6*	*6,4*

*) Beschäftigte in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs, im Alter von 15 bis 64 Jahren, ohne Auszubildende und Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung

Daten für das Jahr 2015 liegen aus der VSE noch nicht vor. Auf Basis der Vierteljährlichen Verdiensterhebungen zeichnen sich am aktuellen Rand aber Verbesserungen ab, die sich in den vorgenannten Daten noch nicht widerspiegeln. So ist nach einer langen Phase stagnierender Löhne der Reallohnindex in Deutschland im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 Prozent gestiegen. Dies ist der höchste Anstieg des Reallohnindex seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 2008. In welchem Maße die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns die Wende beim Reallohnindex beeinflusst hat, kann die amtliche Statistik noch nicht quantifizieren. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem Beschäftigte mit eher unterdurchschnittlichen Verdiensten hohe nominale Zuwächse aufweisen.

41. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Welchen Sachstand gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem Auftrag vom August 2014 (vgl. RHEINISCHE POST vom 5. August 2014) an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), den aktuellen Wissensstand zu psychischen Belastungen aufzuarbeiten um im Anschluss im Dialog mit Wissenschaft und Praxis Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die vorbehaltlich deren Prüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), in eine Anti-Stress-Verordnung münden sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Oktober 2016

Das von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) durchgeführte Projekt „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – Wissenschaftliche Standortbestimmung“ zielt darauf ab, den Stand des Wissens zu psychischen Arbeitsbedingungsfaktoren aufzubereiten, die Übertragbarkeit der vorhandenen Erkenntnisse auf die durch den Wandel der Arbeit veränderten Arbeitsbedingungen zu bewerten sowie Wissenslücken zu Belastungskonstellationen und deren Wirkungen auf den Menschen zu identifizieren. Darüber hinaus sollen das verfügbare Gestaltungswissen sowie hier bestehende Forschungsdefizite ermittelt werden.

Das Projekt ist im Jahr 2014 gestartet und gliedert sich in drei Phasen:

In der Phase der Wissensaufbereitung wurden sogenannte Scoping Reviews zum Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungsfaktoren und psychischer Gesundheit erstellt, die den jeweils vorhandenen Erkenntnisstand beschreiben. In der Phase der Wissensvertiefung hat die BAuA für das jeweilige Themenfeld ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Expertengesprächen eingeladen und zusätzlich um Kommentierungen zu den Scoping Reviews gebeten. In den Expertengesprächen standen übergreifende Fragen im Vordergrund, u. a. zu Wirkungszusammenhängen und Forschungslücken, zu Gestaltungsoptionen und zur Relevanz der Themen in der sich wandelnden Arbeitswelt. Die Hinweise aus den Kommentierungen und aus den Expertengesprächen hat die BAuA anschließend zur Überarbeitung der inzwischen veröffentlichten Scoping Reviews genutzt. In der aktuell laufenden Phase der Wissensanwendung werden die Befunde mit Akteuren des Arbeitsschutzes und den Sozialpartnern erörtert.

Die Scoping Reviews sind einsehbar unter www.baua.de/psychische-gesundheit. In der laufenden dritten Phase werden die gewonnenen Erkenntnisse mit einschlägigen Fachkreisen der Praxis, vornehmlich des Arbeitsschutzes, und mit den Vertretern der Sozialpartner diskutiert, um operative Umsetzungsoptionen im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu identifizieren.

Auf der Basis dieser dreistufigen wissenschaftlichen Standortbestimmung soll über Bedarf und Sinnhaftigkeit einer eigenständigen Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastungen entschieden werden.

Unabhängig von diesem Projekt der BAuA wurde bereits im Jahr 2013 im Arbeitsschutzgesetz klargestellt, dass der Gesundheitsbegriff auch die psychische Gesundheit umfasst und Gesundheitsgefährdungen auch durch psychische Belastungen entstehen können. Psychische Belastungen wurden bereits in mehrere Arbeitsschutzverordnungen als ein zu berücksichtigender Gefährdungsfaktor aufgenommen.

Im Rahmen des Schwerpunkts „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie werden bereits heute zahlreiche Aktivitäten von Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern, Krankenkassen und Sozialpartnern zur Identifizierung und Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch arbeitsbedingte psychische Belastungen unternommen.

42. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verträgt sich die von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles in einem Interview mit dem Magazin „DER SPIEGEL“ vom 24. September 2016 geäußerte Kritik an der „Oligarchie der Reichen“ mit ihrer Zustimmung zu einem Erbschaftsteuergesetz, welches ermöglicht, dass unbegrenzt hohe Betriebsvermögen unversteuert übertragen werden können, wenn der Erbe oder Beschenkte, ggf. durch Gestaltung, kein „schädliches Privatvermögen“ im Sinne von § 28a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 ErbStG-E aufweist und welches ermöglicht, dass zukünftig ca. 99 Prozent der Fälle unter der geplanten Freigrenze von 26 Millionen Euro (§ 13a Absatz 9 ErbStG-E) verbleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Oktober 2016

Es steht Bundesministerinnen und Bundesministern frei, sich zu aktuellen Themen der Bundesregierung in Bezug auf aus ihrer Sicht bestehende perspektivische Handlungsbedarfe zu äußern.

43. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit, konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an die Beschäftigten des VW-Werks Emden zu zahlen (vgl. „Kurzarbeitergeld für VW-Arbeiter in Emden“, taz.die tageszeitung vom 23. September 2016) vor dem Hintergrund, dass Kug einen erheblichen Arbeitsausfall infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses ausgleichen soll und der fragliche Arbeitsausfall durch eine Auseinandersetzung des VW-Konzerns mit Zulieferern verursacht wurde, und sieht die Bundesregierung in der Folge Änderungs- bzw. Präzisierungsbedarf beim Kug?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. September 2016

Vor Einführung von Kurzarbeit im Betrieb und Vorverauslagung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber ist dieser verpflichtet, mittels einer Anzeige bei der Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Prüfung der Angaben hat die Agentur für Arbeit dem Anzeigenden hierüber unverzüglich einen Bescheid zu erteilen. Die Anzeige dient somit dem Schutz der Arbeitgeber und der betroffenen Beschäftigten.

Im vorliegenden Fall hat die Volkswagen AG (VW) gegenüber der Agentur für Arbeit mit Anzeige vom 17. August 2016 glaubhaft gemacht, dass aufgrund eines Lieferausfalls bei einem Vorlieferanten am Standort Emden ein erheblicher Arbeitsausfall vorlag und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt waren sowie alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Bei der Prüfung der Anzeige hatte die Agentur für Arbeit insbesondere zu beachten, dass VW gegen die betroffenen Zulieferer vor Gericht vollstreckbare Titel erwirkt hat und die Zulieferer gleichwohl die Wiederaufnahme der Lieferungen verweigerten. Auf dieser Basis hat die Agentur für Arbeit für den Standort Emden am 19. August 2016 nachvollziehbar entschieden, dass ein erheblicher Arbeitsausfall für rund 7 500 Beschäftigte vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. VW hat nunmehr die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten einen Antrag auf Erstattung des von ihm an seine Beschäftigten bereits verauslagten Kurzarbeitergeldes zu stellen. Ein entsprechender Antrag liegt der Bundesagentur für Arbeit bislang nicht vor.

Unabhängig davon ist allgemein darauf hinzuweisen, dass das Kurzarbeitergeld nicht auf konjunkturell bedingten Arbeitsausfall begrenzt ist, sondern neben dem Arbeitsausfall infolge eines unabwendbaren Ereignisses alle Formen des wirtschaftsbedingten Arbeitsausfalls abdeckt und sich das Kurzarbeitergeld in dieser Form seit Jahren bewährt hat. Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den vorliegenden Fall bei VW besteht für die Bundesregierung derzeit kein Reformbedarf.

44. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche Quellen stützt die Bundesregierung die in ihren Beispielrechnungen zum Bundesteilhabegesetz angegebene durchschnittliche Miete von 400 Euro (vgl. www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/FAQs_BTHG.pdf?__blob=publicationFile&v=3), und inwieweit berücksichtigt dieser Wert, dass Menschen mit Behinderungen oft größere, barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnungen benötigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. Oktober 2016

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes kommt es zu Verbesserungen beim Einkommenseinsatz von Menschen mit Behinderungen. Gegenüber dem geltenden Recht (§§ 82 und 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) sieht das von Jahresbeginn 2017 bis zum Jahressende 2019 vorgesehene Übergangsrecht eine erhöhte Einkommensfreilassung und das ab Jahresbeginn 2020 geltende neue Recht einen Eigenbeitrag vor.

Im geltenden Recht sowie in der bis Jahresende 2019 geltenden Übergangsregelung ist der Einkommenseinsatz von der Überschreitung einer Einkommensgrenze abhängig (§ 85 SGB XII), die sich aus dem Doppelten der Regelbedarfsstufe 1 (im Jahr 2016: 404 Euro monatlich) und den tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft ergibt. Deshalb muss für Letztere in den Beispielsrechnungen ein Betrag angesetzt werden. Nach dem zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfs vorliegenden aktuellen statistischen Daten für das Vierte Kapitel des SGB XII – dies waren die Daten für das dritte Quartal des Jahres 2015 – beliefen sich die durchschnittlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf 333 Euro (außerhalb von Einrichtungen). Da in diesem bundesweiten Durchschnittsbetrag neben den Bedarfen für Unterkunft auch die Bedarfe für Heizung enthalten sind, handelt es sich folglich um die durchschnittliche angemessene Warmmiete. Nach§ 85 SGB XII wird jedoch nur die Kaltmiete – also ohne Heizkosten – berücksichtigt. Auch wenn die Kaltmiete nicht statistisch ausgewiesen wird, so kann diese angesichts einer durchschnittlichen Warmmiete von 333 Euro mit etwa 300 Euro angesetzt werden. Der bei den Beispielrechnungen verwendete Betrag von 400 Euro liegt folglich um etwa 100 Euro höher.

Mit einer unterstellten Kaltmiete von 400 Euro wird somit auch berücksichtigt, dass Menschen mit Behinderung oftmals eine barrierearme oder -freie Wohnung benötigen, weshalb die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft höher liegen können als bei einer Wohnung, in der Menschen ohne Behinderung leben.

45. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gilt für den Bestandsschutz für den Einkommensfreibetrag (§ 150 SGB IX-E) der im Dezember 2019 tatsächlich geltende Freibetrag, oder der Betrag, der sich aus dem im jeweiligen Jahr geltenden Regelsatz und der jeweiligen Miete ergibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. Oktober 2016

Mit der Besitzstandsregelung sollen die am Stichtag 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen so lange weiter gelten, bis die mit dem neuen Recht verbundenen Verbesserungen zum Tragen kommen. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Veränderungen der Einkommensheranziehung nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

46. Abgeordneter
Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie soll die geplante Regelung in Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach der für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, Haushaltsenergie „soweit notwendig und angemessen“ gesondert als Geld- oder Sachleistung gewährt werden soll, zukünftig in der Praxis, insbesondere was die Gewährung als Sachleistung betrifft, umgesetzt werden, und in welcher Höhe sollen die tatsächlich anfallenden Stromkosten übernommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. Oktober 2016

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden die Bedarfe an Strom und Wohnungsinstandhaltung zukünftig – ebenso wie Hausrat – gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Diese Änderung setzt auf die Neufestlegung der Geldbeträge für den notwendigen Bedarf in § 3a Absatz 2 (neu) AsylbLG auf, die zukünftig unter Abzug der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Strom und Wohnungsinstandhaltung bemessen und entsprechend abgesenkt werden. Durch die Ergänzung der genannten Bedarfe in dem neu gefassten § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG wird sichergestellt, dass sie zukünftig gesondert zu erbringen sind und die Kürzung der Geldbeträge somit nicht zu einer Bedarfskürzung führt.

Die Ausführung des AsylbLG obliegt den Ländern in eigener Verantwortung. Jedoch wird davon ausgegangen, dass eine Sachleistungsgewährung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen in Gemeinschaftsunterkünften beispielsweise dadurch erfolgen kann, dass in der Gemeinschaftsunterkunft Strom zur Verfügung gestellt wird. Wird Strom im Einzelfall als Geldleistung erbracht, so sind tatsächliche Kosten in angemessener Höhe zu übernehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

47. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Folgen erwachsen aus der Sicht der Bundesregierung daraus, wenn die in Artikel 1 § 11a im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften vom 18. Dezember 2015 eingeführte Hoftorbilanzierung herausgenommen würde, und mit welchen Daten eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes würde dann der in § 8 des gleichen Gesetzes geregelte Zugriff auf die InVekoS-Daten (InVekoS: Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) verglichen, um diese auf Plausibilität überprüfen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 4. Oktober 2016

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Düngegesetzes bestimmt in § 11a Absatz 1, dass der Umgang mit Nährstoffen in den Betrieben nach guter fachlicher Praxis insbesondere nachhaltig und ressourceneffizient zu erfolgen hat und Nährstoffverluste in die Umwelt verringert werden. § 11a Absatz 2 sieht vor, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlässt, die nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen in Betrieben mit landwirtschaftlicher Erzeugung im Sinne des § 11a Absatz 1 treffen soll.

Die vorgesehenen Regelungen in § 11a dienen dem ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen im Gesamtbetrieb. Die Vorgaben zielen nicht nur auf eine effiziente und pflanzenbedarfsgerechte Düngung sondern beziehen sich auf alle wesentlichen Prozesse in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nährstoffe, insbesondere Stickstoff und Phosphat, verwendet, umgesetzt oder abgegeben werden. Ein effizienter und verlustarmer Umgang mit Nährstoffen ist sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht erforderlich. Dabei ist eine genaue Kenntnis der Nährstoffströme wichtige Voraussetzung, um die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung von Verlusten, zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe einleiten zu können.

Eine unmittelbare Verbindung zu der in § 12 Absatz 7 (neu) vorgesehenen Übermittlung von Daten auf Ersuchen der nach Landesrecht für die Überwachung düngerechtlicher Stellen zuständigen Stellen besteht hier nicht. Dieser Datenaustausch dient in erster Linie der Plausibilisierung von Angaben der Landwirte in Aufzeichnungen und Meldeverpflichtungen nach den Vorgaben der Düngeverordnung und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger.

48. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Handlungsbedarf sieht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Hinblick darauf, dass der Export von Lebendrindern aus der Europäischen Union in die Türkei im ersten Halbjahr 2016 mit rund 150 000 Tieren und einem Zuwachs von mehr als 70 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen regelrechten Boom erlebt hat und im Hinblick auf die Äußerung des Bundesministers Christian Schmidt vom 17. September 2014, wonach er weiteren Handlungsbedarf in der stärkeren Begrenzung von Tiertransporten sähe (BMEL-Pressemitteilung Nr. 213), und welche konkreten Fortschritte konnte der Bundesminister Christian Schmidt erzielen, um die Erfüllung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die Einhaltung der im Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport festgelegten Anforderungen zu gewährleisten (bitte gegebenenfalls Gesprächstermin, Gesprächspartner und Ergebnis angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. Oktober 2016

Bundesminister Christian Schmidt hat den in der genannten Pressemitteilung geäußerten Handlungsbedarf bezüglich einer „stärkeren Begrenzung und Kontrolle von Tiertransporten“ im selben Jahr in einer Gemeinsamen Erklärung der Regierungen von Dänemark, den Niederlanden und Deutschland konkretisiert. Darin wird die Europäische Kommission aufgefordert, eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Betracht zu ziehen. Plädiert wird für eine stärkere zeitliche Begrenzung von Transportdauern, insbesondere bei Schlacht- und Jungtieren sowie Geflügel. Für Kälber und Lämmer werden striktere Grenzen bezüglich ihres Mindestalters, der Versorgung mit Flüssigkeit und Futter sowie der zulässigen Transportplanung gefordert. Weiteren Änderungsbedarf beschreiben die Bündnispartner für die Regeln zur Festlegung des Raumangebots, was eine Begrenzung des Mindestabstands zur Decke einschließt, sowie für die Zufuhr von Frischluft. Daneben enthält der Änderungsantrag Vorschläge zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten von Tiertransporten und führt auch praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung aus. Die Europäische Kommission ist der richtige Adressat für eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen

zum Tierschutz beim internationalen Transport, weil die vorgenannte Verordnung diesbezügliche strengere nationale Maßnahmen in Artikel 1 Absatz 3 ausschließt.

Eine weitere Initiative, die der Bundesminister Christian Schmidt gemeinsam mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen der Niederlande sowie von Dänemark und Schweden im Februar dieses Jahres auf den Weg gebracht hat, betrifft die Einrichtung einer EU-Plattform für Tierschutz. Sie hat zum Ziel, den Tierschutz, auch beim Transport, durch einen institutionalisierten Dialog der Interessenträger sowie durch den Austausch von Best Practices, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Vollzugserfahrungen zu verbessern. Bundesminister Christian Schmidt hat das Format am 17. Mai dieses Jahres beim EU-Agrarrat vorgestellt. Im Anschluss hat die Europäische Kommission ihre vorher zurückhaltende Position revidiert und zugesagt, in der Sache tätig zu werden.

Die Bundesregierung vereinbart seit 2009 keine bilateralen Veterinärbescheinigungen mehr für lebende Schlachttiere mit Drittländern. Dementsprechend werden nur die EU-Verhandlungen für die Ausfuhr von Zuchttieren unterstützt. Das erste Zertifikat für die Ausfuhr von Zuchtrindern in die Türkei wurde 2011 abgestimmt. Aufgrund des Auftretens von Infektionen mit dem Schmallenberg-Virus (SBV) im Jahr 2012 in Deutschland brach der Handel mit Zuchtrindern in die Türkei weitestgehend ein. Nach Abstimmung von SBV-Gesundheitsbestimmungen haben sich die Exportzahlen wieder erholt. Ebenso hatte das Auftreten von Infektionen mit dem Erreger der Blauzungenkrankheit in Deutschland vorübergehend einen negativen Einfluss auf die Ausfuhr von Zuchtrindern. Im Jahr 2015 und bisher in 2016 gab es keine solchen negativen Einflüsse, was den Anstieg der Exportzahlen erklären kann. Auch die wechselnde Nachfrage türkischer Importeure hat Auswirkungen auf die Exportzahlen.

Die Abfertigung von Tiertransporten obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer. Sie haben dabei u. a. zu kontrollieren, ob die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen auf Basis der vorzulegenden detaillierten Transportplanung plausibel ist, was Transportabschnitte außerhalb der EU-Grenzen einschließt. Im Nachgang von Transporten können die genommene Route, die Fahrt- und Standzeiten sowie die Innentemperaturen der Transportmittel anhand der vorgeschriebenen Aufzeichnung dieser Daten ebenfalls kontrolliert werden. Das BMEL und seine nationale Kontaktstelle zum Tierschutz beim Transport am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unterstützen die Bundesländer bei ihren Kontrollen durch die Aufbereitung und Weiterleitung von Informationen, die für Entscheidungen im Rahmen der Abfertigung von Transporten relevant sein könnten. Das BMEL und das BVL holen dabei aktiv Informationen ein, z. B. bei den Treffen der nationalen Kontaktstellen und dem laufenden Austausch zwischen diesen sowie durch direkte Gespräche mit Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbänden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

49. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter welchen Umständen müssen Bewerber für den Dienst bei der Bundeswehr keine Sicherheitsüberprüfung durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) durchlaufen (bitte einzeln aufschlüsseln), und werden Bewerber, die aus offenkundigen Gründen in einer früheren Phase nicht in die engere Auswahl gekommen sind, bei erneuter Bewerbung nochmals einer Sicherheitsüberprüfung durch den MAD unterzogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Oktober 2016

Die Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) sehen derzeit für Personen, die sich für den Dienst in der Bundeswehr bewerben, keine Sicherheitsüberprüfung vor. Der MAD wird daher in Bezug auf diese Personen derzeit nicht als mitwirkende Behörde i. S. d. § 3 Absatz 2 SÜG tätig. Sicherheitsüberprüfungen werden nur für solche Personen durchgeführt, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit i. S. d. § 1 Absatz 2 SÜG (Schutz von Verschlusssachen) und/oder § 1 Absatz 4 SÜG (Sabotageschutz) betraut werden sollen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, künftig für Personen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat, als Soldat auf Zeit oder als freiwillig Wehrdienstleistender vorgesehen ist, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG durchzuführen. Dies gilt auch für ungediente Reservistinnen und Reservisten, die in ein Reservewehrdienstverhältnis berufen werden sollen (vgl. Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, Bundesratsdrucksache 495/16 vom 2. September 2016).

Soweit abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sich nach Inkrafttreten der zum 1. Juli 2017 geplanten Änderung erneut bewerben und daraufhin als Soldatin oder Soldat in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, müssen sie sich wie alle anderen Bewerber einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen, bei welcher der MAD dann als mitwirkende Behörde gemäß § 3 Absatz 2 SÜG tätig wird.

50. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Änderungen bei der Sicherheitsüberprüfung durch den MAD sind für bereits eingestellte Soldaten geplant (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Oktober 2016

Es sind keine Änderungen geplant.

51. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie viele Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 30. Juni 2014 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin bzw. Kriegsdienstverweigerer gestellt, und wie viele Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter befanden sich darunter (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 18/9300)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 5. Oktober 2016

Seit dem 30. Juni 2014 haben 21 Offizieranwärterinnen und 43 Offizieranwärter einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin bzw. Kriegsdienstverweigerer gestellt. Darunter befanden sich 17 Sanitätsoffizieranwärterinnen und 14 Sanitätsoffizieranwärter (Stand: 30. Juni 2016).

Der Antragseingang schlüsselt sich wie folgt auf:

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	**Gesamt**
								2014						
Offizier-anwärter	m							6	3	3	3	1	1	**17**
	w								1	2	1			**4**
Gesamt								**6**	**4**	**5**	**4**	**1**	**1**	**21**
davon														
Sanitäts-offizier-anwärter	m							2		1			1	**4**
	w										1			**1**
Gesamt								**2**		**1**	**1**		**1**	**5**
								2015						
Offizier-anwärter	m	4	2	2	3	3					1	1		**16**
	w	1	1			1	1		1	1		2	3	**11**
Gesamt		**5**	**3**	**2**	**3**	**4**	**1**		**1**	**1**	**1**	**3**	**3**	**27**
davon														
Sanitäts-offizier-anwärter	m	1		1	3	1								**6**
	w	1	1			1	1		1	1		1	3	**10**
Gesamt		**2**	**1**	**1**	**3**	**2**	**1**		**1**	**1**		**1**	**3**	**16**

		2016												
Offizier-anwärter	m	2	3	1	3		1							**10**
	w	2		1	1	2								**6**
Gesamt		**4**	**3**	**2**	**4**	**2**	**1**							**16**
davon														
Sanitäts-offizier-anwärter	m		2	1	1									**4**
	w	2		1	1	2								**6**
Gesamt		**2**	**2**	**2**	**2**	**2**								**10**

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

52. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Gutachten bzw. Untersuchungen wurden im Rahmen der Vorbereitung der SGB VIII-Novelle bzw. der inklusiven Lösung in Auftrag gegeben (bitte detailliert ausführen nach Untersuchungsgegenstand, Auftragnehmer, Kosten und Veröffentlichung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 5. Oktober 2016

Hinsichtlich der Gutachten bzw. Untersuchungen, die im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur fachlich-konzeptionellen Vorbereitung seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegeben wurden, wird auf die Antworten zur Schriftlichen Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 18/8567 sowie zu den Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 18/5609 und 18/6473 verwiesen.

Gutachten bzw. Untersuchungen unmittelbar im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs zur Reform des SGB VIII stehen auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gubernativen Entscheidung und sind daher schutzwürdig.

Der Referentenentwurf zur Reform des SGB VIII wird derzeit im BMFSFJ erstellt und danach dem Bundeskanzleramt zur Frühkoordinierung übermittelt. Unmittelbar im Anschluss daran wird das BMFSFJ die Abstimmung zwischen den Bundesressorts einleiten. Da die Abstimmung zwischen den Bundesressorts mithin noch nicht eingeleitet wurde, ist ein laufender regierungsinterner Beratungsvorgang betroffen, der dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterliegt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Eine Pflicht der Bundesregierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Bundesregierung liegen. Diese Möglichkeit besteht bei

Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist (BVerfGE 110, 199, 214 f.; 124, 78, 120 f.). Die Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund des noch laufenden internen Beratungsvorgangs das Interesse der Bundesregierung an einer Vertraulichkeit der Information überwiegt. Die Frage nach den Untersuchungsgegenständen zielt darauf ab zu erfahren, welche Änderungen hinsichtlich Inhalt und Umfang die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Reform des SGB VIII vornehmen wird und durch welche Gutachten bzw. Untersuchungen die hierzu getroffenen Entscheidungen beeinflusst wurden. Sie reicht damit an den innersten Bereich der Willensbildung heran.

Diesem Interesse steht kein gleichwertiges Interesse der Abgeordneten gegenüber. Da der Referentenentwurf zur Reform des SGB VIII weder fertiggestellt noch regierungsintern abgestimmt ist, ist die Antwort auf die Frage, welche Gutachten bzw. Untersuchungen auf die gubernative Entscheidung Einfluss genommen haben oder nicht, für die parlamentarische Kontrolle des Regierungshandelns (noch) nicht relevant.

53. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Konsequenzen hat die Bundesregierung bisher aus den Handlungsempfehlungen der von ihr finanzierten und am 6. November 2015 vorgestellten Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Coming-out – und dann …?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ gezogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 5. Oktober 2016

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 67 vom 8. Juni 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/8766 wird zunächst verwiesen.

Bezüglich der identifizierten Handlungsbedarfe „Digitale Medien als Ressource ausbauen“ und „Die Gesellschaft informieren und fordern“ beabsichtigt das BMFSFJ zur Förderung der Akzeptanz und Unterstützung von LSBTI-Menschen und ihren Angehörigen als gesellschaftspolitische Querschnittsaufgabe im Jahr 2017 ein Informationsportal zur schnellen und umfassenden Information zur Rechtslage und zu Beratungsangeboten sowie zur Sensibilisierung und zum Abbau von Vorurteilen und Stereotypen einzurichten.

Durch eine strukturierte Aufarbeitung und Pflege von Informationen, Materialien und Beratungsangeboten für und zu LSBTI-Menschen und ihre Angehörigen die interessierte Öffentlichkeit und weitere Zielgruppen (z. B. Bildungssektor, Gesundheitswesen, Familienberatung, Wirtschaft) soll eine einfache und übersichtliche Hilfestellung bereitgestellt werden.

Das Portal soll dazu beitragen, die Vernetzung von bestehenden Beratungsstellen zu stärken (z. B. Austausch von Fachinformationen). Bestehende Angebote und Websites sollen eingebunden werden. Das Portal sollte Beratungsangebote durch strukturierte Informationen unterstützten.

Die Zuständigkeit für die Handlungsbedarfe „Freizeit- und Beratungsangebote weiterentwickeln, ausbauen und unterstützen“ und „Diskriminierung in Schule, Ausbildung, Hochschule und Arbeit abbauen, Vielfalt fördern“ liegt primär in der Verantwortung der Länder. Die Länder haben die beschriebenen Herausforderungen in ihren Landesaktionsplänen zu LSBTI berücksichtigt bzw. berücksichtigen diese in ihren aktuell in Entwicklung befindlichen Aktionsplänen. Mit den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen aus der Studie des Deutschen Jugendinstituts hat sich der Kreis der LSBTI-Referentinnen und -Referenten von Bund und Ländern auf seiner diesjährigen Konferenz in Potsdam am 18./19. April 2016 ausführlich befasst. Darüber hinaus hat das BMFSFJ die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Flyers „Weiblich? Männlich? – Ihr intergeschlechtliches Kind!“ gefördert. Der Flyer soll Eltern und Angehörige von Kindern mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale (Intersexualität bzw. -geschlechtlichkeit, medizinisch auch DSD = Difference/Disorder of sexual Development = Variation bzw. Störung der Geschlechtsentwicklung) Mut machen, gelassen die Einwilligungs- und Entscheidungsreife des Kindes abzuwarten und sich nicht zu vorschnellen Operationen gedrängt zu fühlen. Der Flyer enthält nützliche Adressen zu Onlinequellen, Publikationen und Medien, die für die Eltern hilfreich sein können.

Aktuell wird durch die Inter- und Transsexuellenberatungsstelle QUEER LEBEN e. V. ein weiterer Flyer „Mädchen? Junge? Ihr transgeschlechtliches Kind“ erstellt, dessen Veröffentlichung durch das BMFSFJ gefördert wird. Der Flyer soll Eltern und Angehörigen dabei helfen, gelassen und unterstützend zu reagieren, wenn sich ein Kind als transsexuell outet. Er soll das Umfeld stärken, Kinder und Jugendliche in ihrer Identität zu akzeptieren und im Prozess der Identitätsfindung zu unterstützen.

Das Forschungsprojekt des DJI konnte durch eine Förderung der Stiftung Deutsche Jugendmarke fortgesetzt werden.

54. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Erarbeitung der SGB-VIII-Novelle auf externe Expertisen bzw. Gutachten (z. B. aus Wissenschaft, Forschung, Hochschulen, Forschungseinrichtungen bzw. von Einzelgutachten) zurückgegriffen (bitte detailliert aufschlüsseln nach Autor/Verfasser/Einrichtung, Titel, Themenkomplex, Veröffentlichung und Kosten), und wann wird die Bundesregierung den angekündigten Gesetzentwurf zur Novellierung des SGB VIII vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 5. Oktober 2016

Der Referentenentwurf zur Reform des SGB VIII wird derzeit im BMFSFJ erstellt und danach dem Bundeskanzleramt zur Frühkoordinierung übermittelt. Unmittelbar im Anschluss daran wird das BMFSFJ die Abstimmung zwischen den Bundesressorts einleiten. Unter Beachtung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll der Referentenentwurf kurz nach Einleitung der Ressortabstimmung veröffentlicht werden und die Beteiligung der Länder, von kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden erfolgen.

Da die Erarbeitung des Referentenentwurfs noch andauert und insbesondere die Abstimmung zwischen den Bundesressorts noch nicht eingeleitet worden ist, ist letztlich noch offen, auf welche externen Expertisen bzw. Gutachten zurückgegriffen wurde; die Frage kann mithin derzeit (noch) nicht beantwortet werden.

Zur fachlich-konzeptionellen Vorbereitung wurden im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs insbesondere zur Klärung der im Abschlussbericht aus dem Jahr 2013 der von der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ offen gebliebenen Fragen Gutachten bzw. Expertisen seitens des BMFSFJ in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antworten auf die Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 18/8567 sowie zu den Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 18/5609 und 18/6473 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

55. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermächtigungen nach § 119c SGB V wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher genehmigt und abgelehnt (bitte nach KV-Gebiet aufschlüsseln), und wie viele Einrichtungen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eine Vergütungsvereinbarung mit den Krankenkassen erzielen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 6. Oktober 2016

Die Umsetzung des § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat einen hohen Stellenwert für die Verbesserung der medizinischen Versorgung von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat daher bereits im Januar 2016 die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) um Informationen zum Stand der Ermächtigungsanträge in den einzelnen KV-Bezirken gebeten. Eine Abfrage der KBV bei den Kassenärztlichen Vereinigungen hat ergeben, dass mit Stand vom 26. Februar 2016 bundesweit insgesamt 41 Ermächtigungen beantragt wurden. Davon wurde die Bearbeitung eines Antrags abgeschlossen, der positiv beschieden wurde. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die beantragten Ermächtigungen differenziert nach KV-Bezirken (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/8797, zu den Fragen 2a bis 2c).

Ermächtigungen nach § 119c SGB V				
Kassenärztliche Vereinigung	Anträge			
	Insgesamt	positiv beschieden	negativ beschieden	laufend
Baden-Württemberg	1	0	0	1
Bayerns	1	0	0	1
Berlin	2	0	0	2
Brandenburg	6	0	0	6
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0
Hessen	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	0	1
Niedersachsen	6	1	0	5
Nordrhein	5	0	0	5
Rheinland-Pfalz	5	0	0	5
Saarland	0	0	0	0
Sachsen	3	0	0	3
Sachsen-Anhalt	2	0	0	2
Schleswig-Holstein	0	0	0	0
Thüringen	2	0	0	2
Westfalen-Lippe	7	0	0	7
Gesamt	**41**	**1**	**0**	**40**

Quelle: KBV, Stand: 26. Februar 2016

Die Ergebnisse einer aktuellen Abfrage bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Medizinische Zentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB), der KBV und verschiedenen Krankenkassenverbänden zum Umsetzungsstand einschließlich der Verträge über die Vergütung der in MZEB erbrachten Leistungen vom September 2016 liegen noch nicht vor.

56. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für die Reform des Psychotherapeutengesetzes aus, und haben diesbezüglich bereits Abstimmungen mit den Ländern stattgefunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 6. Oktober 2016

In Vorbereitung des Gesetzentwurfs und des Entwurfs einer Approbationsordnung zur Reform der Psychotherapeutenausbildung erarbeitet das Bundesministerium für Gesundheit derzeit eine Ausbildungskonzeption. Es ist geplant, in Kürze erste Gespräche mit den Ländern zu führen.

57. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum sieht die Bundesregierung anlässlich des Rechtsgutachtens der Kanzlei Luther vom 23. August 2016 zu möglichen strafrechtlich relevanten Vorgängen bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Berliner Morgenpost vom 13. September 2016) „keinen Anlass zu weiteren Strafanzeigen“ (ÄrzteZeitung vom 13. September 2016), insbesondere im Hinblick auf den amtierenden KBV-Vorstand, Dr. Andreas Gassen, und zu welchem Zweck hat sie das o. g. Gutachten dann erstellen lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 4. Oktober 2016

Das Gutachten wurde Ende des Jahres 2015 bei der Rechtsanwaltskanzlei Luther in Auftrag gegeben, um die laufenden aufsichtsrechtlichen Verfahren durch eine unabhängige rechtliche Expertise in strafrechtlicher Hinsicht überprüfen zu lassen. Das BMG hat in diesem Fall keine eigene Strafanzeige anlässlich der Ergebnisse des o. g. Gutachtens gestellt, weil der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Berlin bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch andere Strafanzeigen umfassend bekannt ist und auch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Durchsuchung) bereits durchgeführt worden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

58. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Anträge auf Zulassung von prismatischen Reflexfolien für Verkehrszeichen bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (bitte getrennt nach antragstellender Firma und berechnet aus allen Anträgen, welche die jeweilige Firma im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 1. September 2016 eingereicht hat, aufschlüsseln)?

59. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Wie lange ist die längste und wie lange die kürzeste Bearbeitungsdauer von Anträgen (bitte gegliedert nach den in Frage 58 aufgeworfenen Kriterien und nach Hersteller angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Oktober 2016

Die Fragen 58 und 59 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bearbeitungszeiten von Anträgen auf vorläufige Freigabe bzw. auf Freigabe von mikroprismatischen Signalfolien zur Verwendung für Verkehrszeichen im Beantragungszeitraum 1. Januar 2016 bis 1. September 2016 sind der nachstehenden tabellarischen Auflistung zu entnehmen. Längere Bearbeitungszeiten können insbesondere immer dann entstehen, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind.

Firma	Vorläufige Freigabe			Freigabe		
	Durchschnittliche	Längste	Kürzeste	Durchschnittliche	Längste	Kürzeste
	Bearbeitungsdauer [Wochen]			Bearbeitungsdauer [Wochen]		
A	2	2	2	-	-	-
B	9	11	4	12	12	11
C	4	4	4	9	9	9

Anmerkung: Die Namen der Firmen wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

60. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Wie lange wird es dauern, bis alle vor dem 1. September 2016 gestellten und vollständigen Zulassungsanträge für prismatische Reflexfolien, die alle gestellten Anforderungen erfüllen, durch Erteilung einer Zulassung abgearbeitet sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Oktober 2016

Alle vor dem 1. September 2016 gestellten Anträge auf vorläufige Freigabe bzw. Freigabe von mikroprismatischen Signalfolien zur Verwendung für Verkehrszeichen werden voraussichtlich, unter der Voraussetzung, dass sie vollständig sind, bis zum Jahresende abschließend bearbeitet sein.

61. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Wann wird die E-Government-Initiative der Bundesregierung in der Bundesanstalt für Straßenwesen derart Einzug halten, dass Dokumente von Herstellern online hochgeladen und der Status im Zulassungsprozess und der jeweilige Prozessfortschritt jederzeit transparent nachvollzogen werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat die Umsetzung des E-Government-Gesetzes und die Verpflichtungen im Rahmen der Digitalen Agenda mit dem Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ aufgegriffen, das die bereits bestehenden und zukünftigen Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich E-Government bündelt. Bereits heute können die Unterlagen zur Beantragung einer vorläufigen Freigabe bzw. der Freigabe einer mikroprismatischen Signalfolie zur Verwendung für Verkehrszeichen auf den unterschiedlichsten Wegen (auch online, z. B. durch Onlinespei-

cher) eingereicht werden. Die im E-Government-Gesetz gestellten Anforderungen werden auch von der Bundesanstalt für Straßenwesen gesetzesgemäß bis zum 1. Januar 2020 umgesetzt.

62. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Mittelabfluss bei den Bundesmitteln für die Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2010 bis 2015 (bitte unter der Angabe pro Jahr, Haushaltstitel, wie viel Geld vom Bund bewilligt wurde und wie viele Mittel tatsächlich verausgabt wurden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Oktober 2016

Die nachfolgende Tabelle stellt für das Land Nordrhein-Westfalen die Verfügungsrahmen der Hauptausgabebereiche der Bundesfernstraßen für die Jahre 2010 bis 2015 in Mio. Euro zusammen:

Jahr	Gesamtinvestitionen	davon			Nichtinvestitionen
		Neu- und Ausbau	Erhaltung	Sonstige Investitionen	
2010	731,5	216,2	356,6	158,7	135,7
2011	691,7	183,4	373,1	135,2	139,7
2012	732,9	185,5	335,7	211,7	148,7
2013	752,6	271,2	353,1	128,3	171,1
2014	697,1	195,0	369,1	133,0	168,7
2015	715,7	158,0	411,1	146,6	168,9

Die nachfolgende Tabelle stellt für das Land Nordrhein-Westfalen die Ist-Ausgaben der Hauptausgabebereiche für die Jahre 2010 bis 2015 in Mio. Euro zusammen:

Jahr	Gesamtinvestitionen	davon			Nichtinvestitionen
		Neu- und Ausbau	Erhaltung	Sonstige Investitionen	
2010	835,8	387,7	333,4	114,7	150,8
2011	873,3	433,4	326,0	113,8	164,9
2012	757,4	359,1	274,4	123,8	139,2
2013	723,9	257,7	329,5	136,6	159,6
2014	809,0	207,9	455,9	145,2	160,2
2015	737,0	196,3	400,7	140,0	168,4

63. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wird die Raumwirksamkeit für das mit hoher Umweltbetroffenheit ausgewiesene Autobahngroßprojekt A 39 Lüneburg–Wolfsburg in der überarbeiteten Version des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (PRINS) nun als „hoch“ eingestuft (www.bvwp-projekte.de/strasse/A39-G10-NI/A39-G10-NI.html), obwohl die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/8568) erst vor kurzem ausgeführt hat, dass die raumordnerische Beurteilung „entsprechend mit der ermittelten Punktzahl von 13,15 eine mittlere Bewertung“ ausweise und in der ursprünglichen Version von PRINS eine „hohe“ Raumwirksamkeit erst ab einer Punktzahl von größer als 20 erreicht wurde, und bei wie vielen weiteren Vorhaben hat die offensichtlich vorgenommene Absenkung des Schwellenwertes für eine „hohe“ Raumwirksamkeit von größer als 20 auf einen Punktwert von größer/gleich 10 im überarbeiteten PRINS dazu geführt, dass diese nun über eine hohe Raumwirksamkeit verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Oktober 2016

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/8568 ausgeführt, wurde für die A 39, Anschlussstelle (AS) Lüneburg-N (B 216)–AS Weyhausen (B 188) im Dossier zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 (Stand März 2016) eine mittlere raumordnerische Bedeutung ausgewiesen. Diese Zuordnung wird automatisch über die unter Punkt „1.9 Raumordnerische Beurteilung (Modul C)“ aufgeführte Einstufungstabelle generiert.

Da die Tabelle mit den sog. Schwellenwerten nicht dem aktuellen Bearbeitungsstand des Gutachters entsprach, waren die Aussagen zur Raumwirksamkeit unter Punkt „1.2 Grunddaten“ und die Zusammenfassung unter Punkt 1.9 falsch. Richtig war dagegen das unmittelbar unter Punkt 1.9 aufgeführte Gesamtergebnis (hohe Raumwirksamkeit), da es manuell übertragen werden musste.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

64. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche klimapolitischen Initiativen und Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Pariser Klimakonferenz im Dezember 2015 konkret angestoßen oder unternommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. Oktober 2016

Die Bundesregierung arbeitet sowohl national als auch international an der Umsetzung von ambitioniertem Klimaschutz, um die durch das Pariser Abkommen definierten Ziele zu erreichen.

Auf internationaler Ebene beteiligt sich Deutschland nicht nur an zahlreichen Initiativen, sondern hat einige selbst initiiert, zuletzt die so genannte NDC-Partnerschaft („NDC: Nationally Determined Contributions" – Nationale Klimabeiträge). Die Bundesregierung (BMZ und BMUB) hat die NDC-Partnerschaft zusammen mit anderen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern, der Weltbank sowie den Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), dem United Nations Development Programme (UNDP) und United Nations Environment Programme (UNEP)) im Frühjahr diesen Jahres ins Leben gerufen. Mitinitiator und Umsetzungspartner ist die globale Denkfabrik World Resources Institute (WRI). Übergeordnetes Ziel der Partnerschaft ist es, die Entwicklungsländer bei der Erreichung ihrer nationalen Klimaschutzpläne zu unterstützen. Dabei sollen deren Klimaziele mit den Entwicklungszielen der Agenda 2030 zusammengebracht und die Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zwischen Entwicklungs- und Geberländern sowie institutionellen Partnern zusammengeführt und eng abgestimmt werden. Die NDC-Partnerschaft wird bei der Klimakonferenz in Marrakesch im November 2016 offiziell aus der Taufe gehoben.

Das Paris-Abkommen sieht in Artikel 10 Absatz 2 eine Stärkung der gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung und Weitergabe von Technologien vor. Die Technologiezusammenarbeit unter der Klimarahmenkonvention erfolgt über nationale Kontaktstellen („National Designated Entities" – NDEs), die bislang in über 150 Ländern geschaffen wurden. Die Bundesregierung (BMWi) hat zum 20. Juni 2016 für die deutsche NDE eine Geschäftsstelle eingerichtet, um die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Treibhausgasminderungen, der Anpassung an den Klimawandel und der Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs zu verbessern. Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der deutschen Wirtschaft in den neuen Märkten und Geschäftsfeldern im Bereich klimarelevanter Technologien. Sie dient als Anlaufstelle für ausländische Anfragen nach deutschen Kooperationspartnern und koordiniert den Beitrag Deutschlands zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Technologiemechanismus.

Weiteres Beispiel für deutsche Aktivitäten auf internationaler Ebene ist die Mitarbeit an zahlreichen freiwilligen Klimaschutzinitiativen, die unter der so genannten Global-Climate-Action-Agenda ambitionierten Klimaschutz außerhalb der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) sichtbar macht und damit die Umsetzung unterstützt. Hier haben neben staatlichen die nichtstaatlichen Akteure/-innen eine wichtige Rolle.

Deutschland hat bereits zur Konferenz in Paris eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen oder sich daran beteiligt, darunter als Initiator die G7-Initiativen zu Klimarisikoversicherungen „InsuResilience“ sowie die „Carbon Market Platform“. Deutschland ist zudem Gründungsmitglied des National Adaptation Plan (NAP) Global Network und aktiv beteiligt bei der „Africa Renewable Energy Initiative“, der Waldschutzinitiative „GNU“ („Germany – Norway – United Kingdom“, also der drei größten Geberländer im Waldbereich) und der Wiederbewaldungsinitiative für Afrika „AFR100“, der internationalen Landwirtschaftsinitiative „4pour1000“, der Transportinitiative „MobilizeYourCity“ und der „Global Alliance for Buildings and Construction“ für Energieeffizienz im Gebäudebereich.

National konzentriert sich die Bundesregierung derzeit vor allem auf den Klimaschutzplan 2050. Der Entwurf des Bundesumweltministeriums für den Klimaschutzplan 2050 orientiert sich dabei am Pariser Klimaschutzabkommen und an dem Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität bis zur Mitte dieses Jahrhunderts. Die konkreten Inhalte des Klimaschutzplans 2050 sind derzeit Gegenstand der Ressortabstimmung.

65. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 die jährlichen Verwertungsquoten bei der „Gelben Tonne“ entwickelt (ohne thermische/energetische Nutzung/ohne Papier und Glas), und wie viel Prozent des über die „Gelbe Tonne“ eingesammelten Mülls geht nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in die thermische Verwertung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 29. September 2016

Der Bundesregierung liegen Daten zum Verbrauch und zur Verwertung von Verpackungen vor, die bei privaten Endverbrauchern anfallen. Es handelt sich um Daten, die regelmäßig von der GVM – Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz, erhoben werden. Danach wurden im Jahr 2013 rund 53,3 Prozent der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, einer stofflichen Verwertung zugeführt. Im Jahr 2014 lag diese Quote bei rund 55 Prozent. Einer energetischen Verwertung zugeführt wurden im Jahr 2013 rund 45,6 Prozent und im Jahr 2014 rund 44,1 Prozent dieser Verpackungen.

66. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Regelungen gelten hinsichtlich des nuklearen Katastrophenschutzes bei den grenznahen ausländischen Atomkraftwerken Tihange, Cattenom, Fessenheim, Beznau, Leibstadt und Temelin für die auf deutschem Bundesgebiet liegenden Katastrophenschutzgebiete (gelten also z. B. die deutschen oder ausländischen Planungszonen/-radien und die deutschen oder ausländischen Jodblockaderegelungen), und wer finanziert dabei jeweils die Vorsorgemaßnahmen wie die Jodblockadevorsorge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Oktober 2016

Die deutschen Regelungen des nuklearen Katastrophenschutzes gelten auch für die auf deutschem Bundesgebiet liegenden Planungsgebiete des Katastrophenschutzes für die grenznahen ausländischen Atomkraftwerke Tihange, Cattenom, Fessenheim, Beznau, Leibstadt und Temelin.

Nach geltender Rechtslage ist die Jodblockade eine Katastrophenschutzmaßnahme. Die Vorbereitung hierzu liegt in der Verantwortung der Länder. Für die Beschaffung von Jodtabletten für die Abdeckung der erweiterten Planungsradien gemäß den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (BAnz AT 4. Januar 2016 B4) verfügt der Bund mangels Aufgabenzuständigkeit nicht über eine Finanzierungskompetenz (Artikel 104a GG).

67. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die Bundesmittel zum Zweck des sozialen Wohnungsbaus im Jahr 2015, die an die jeweiligen Bundesländer flossen, und wie hoch werden diese 2017 sein (bitte einzeln nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 4. Oktober 2016

Gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG und § 5 EntflechtG unterliegen die an die Länder gezahlten Kompensationszahlungen wegen Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr der aufgabenspezifischen Zweckbindung. Bis Ende 2019 besteht nur noch eine investive Zweckbindung.

Die Bundesregierung erwartet den zweckgebundenen Einsatz der Mittel und eine Aufstockung durch eigene Landesmittel sowie einen Bericht der Länder über den zweckentsprechenden Einsatz.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kompensationszahlungen, die der Bund im Jahr 2015 mit investiver Zweckbindung an die Länder gezahlt hat, angegeben:

Land	Kompensationsmittel des Bundes		
	prozentualer Anteil	T€ pro Jahr	€ pro Quartal
Baden-Württemberg	8,147033	42.218	10.554.500
Bayern	11,832673	61.317	15.329.250
Berlin	6,287847	32.584	8.146.000
Brandenburg	5,842689	30.277	7.569.250
Bremen	0,605545	3.138	784.500
Hamburg	1,836274	9.515	2.378.750
Hessen	5,849236	30.311	7.577.750
Mecklenburg-Vorpommern	4,114432	21.321	5.330.250
Niedersachsen	7,692056	39.860	9.965.000
Nordrhein-Westfalen	18,732611	97.072	24.268.000
Rheinland-Pfalz	3,610356	18.709	4.677.250
Saarland	1,263461	6.547	1.636.750
Sachsen	11,508625	59.638	14.909.500
Sachsen-Anhalt	4,625053	23.967	5.991.750
Schleswig-Holstein	2,435272	12.620	3.155.000
Thüringen	5,616837	29.106	7.276.500
insgesamt	**100,000000**	**518.200**	**129.550.000**

Zur Umsetzung der Einigung zwischen Bund und Ländern zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 wurde mit Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eine Erhöhung der Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro beschlossen (Änderung des Entflechtungsgesetzes). Die Kompensationsmittel wurden im Bundeshaushalt 2016 entsprechend auf 1,0182 Mrd. Euro erhöht. Die aktuelle Aufteilung auf die einzelnen Länder kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Land	Kompensationsmittel des Bundes		
	prozentualer Anteil	ab 2016 pro Jahr	2007-2015 pro Jahr (unter Rundung auf 1.000 €)
Baden-Württemberg	8,147033	82.953.090,01 €	42.218.000 €
Bayern	11,832673	120.480.276,49 €	61.317.000 €
Berlin	6,287847	64.022.858,15 €	32.584.000 €
Brandenburg	5,842689	59.490.259,40 €	30.277.000 €
Bremen	0,605545	6.165.659,19 €	3.138.000 €
Hamburg	1,836274	18.696.941,87 €	9.515.000 €
Hessen	5,849236	59.556.920,95 €	30.311.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	4,114432	41.893.146,62 €	21.321.000 €
Niedersachsen	7,692056	78.320.514,19 €	39.860.000 €
Nordrhein-Westfalen	18,732611	190.735.445,20 €	97.072.000 €
Rheinland-Pfalz	3,610356	36.760.644,79 €	18.709.000 €
Saarland	1,263461	12.864.559,90 €	6.547.000 €
Sachsen	11,508625	117.180.819,75 €	59.638.000 €
Sachsen-Anhalt	4,625053	47.092.289,65 €	23.967.000 €
Schleswig-Holstein	2,435272	24.795.939,50 €	12.620.000 €
Thüringen	5,616837	57.190.634,33 €	29.106.000 €
insgesamt	**100,000000**	**1.018.200.000,00 €**	518.200.000 €

Am 7. Juli 2016 haben Bund und Länder darüber hinaus vereinbart, dass der Bund den Ländern weitere 500 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zur Verfügung stellt.

Die Vereinbarung wird haushaltsseitig im laufenden parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2017 umgesetzt. Die erforderliche Änderung des Entflechtungsgesetzes ist Bestandteil des am 14. September 2016 vom Kabinett beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Sofern für die Verteilung dieser Mittel kein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wird, erfolgt die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel.

68. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In wie vielen Kommunen gilt nach Kenntnis der Bundesregierung die sogenannte Mietpreisbremse, und wie viele Menschen leben dort insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. Oktober 2016

Die Mietpreisbremse gilt in 294 Kommunen, in denen knapp 21,131 Millionen Menschen leben (Bevölkerungsstand: 31. Dezember 2014). Das waren ca. 26 Prozent der Bundesbürgerinnen und -bürger.

Elf Bundesländer haben bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten auszuweisen.

69. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewerten Bundesregierung und Bundesamt für Naturschutz die Fläche „Betzenhölle“ im Naturschutzzweckverband LIK.Nord im Saarland aus naturschutzfachlicher Sicht, und welche Folgen ergeben sich durch die geplante Ausgliederung der Fläche aus dem LIK.Nord für den Naturschutzzweckverband insbesondere im Hinblick auf die mögliche Rückforderung von Fördermitteln des Bundes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. Oktober 2016

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ seit Oktober 2013 das Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord“.

Der Bundesregierung liegen kein Antrag oder prüffähige Unterlagen zu einer möglicherweise geplanten Ausgliederung einer Fläche im Bereich „Betzenhölle“ aus dem Fördergebiet des „chance.natur“-Projekts vor, so dass keine Flächen- und Folgenbewertungen erfolgen können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

70. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viel Geld hat die Bundesregierung jeweils für die Jahresveranstaltungen zum Deutschlandstipendium“ in den einzelnen Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 sowie für die Auftaktveranstaltung (2011) ausgegeben (siehe: www.deutschlandstipendium.de/de/2434.php), und wie viel Geld wurde in den jeweiligen Jahren 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 nur für die Deutschlandstipendien an die Studierenden ausgegeben (bitte nur Ausgaben für Stipendien, keine Verwaltungskosten oder andere Ausgaben im Rahmen des Deutschlandstipendiums angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 5. Oktober 2016

Die Kosten der jährlichen Veranstaltungen zum Deutschlandstipendium sowie die an die Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgezahlten Stipendienmittel ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

Übersicht zu den Kosten der Auftaktveranstaltung sowie den Jahresveranstaltungen zum Deutschlandstipendium:

Jahr	Veranstaltung	Kosten
2011	Auftaktveranstaltung zum Deutschlandstipendium	112.509 Euro
2012	Jahresveranstaltung Deutschlandstipendium 2012	286.005 Euro
2013	Jahresveranstaltung Deutschlandstipendium 2013	283.704 Euro
2014	Jahresveranstaltung Deutschlandstipendium 2014	230.818 Euro
2015	Jahresveranstaltung Deutschlandstipendium 2015	277.350 Euro

Für die Jahresveranstaltung 2016 und das begleitende Netzwerktreffen von Stipendiatinnen und Stipendiaten aus der Region liegen noch nicht alle Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen vor.

Übersicht zu den in den jeweiligen Jahren an die Deutschlandstipendiatinnen und -stipendiaten ausgezahlten Stipendienmitteln:

Jahr	öffentliche Stipendienmittel[1)]	eingeworbene Mittel[2)]	Insgesamt
2011	3.228 T Euro	3.428 T Euro	6.656 T Euro
2012	12.728 T Euro	13.049 T Euro	25.776 T Euro
2013	21.033 T Euro	21.057 T Euro	42.091 T Euro
2014	23.694 T Euro	23.966 T Euro	47.660 T Euro
2015	25.108 T Euro[3)]	25.288 T Euro	50.459 T Euro

1) Nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
2) Quelle: Statistisches Bundesamt; die Abweichung von den öffentlichen Stipendienmitteln erklärt sich aus der Möglichkeit, dass private Mittelgeber mehr als den Mindestanteil von 150 Euro pro Monat spenden (§ 11 Abs. 2 S. 1 StipG).
3) Vorläufige Zahl; Verwendungsnachweise wurden noch nicht abschließend geprüft.

71. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung bezüglich des jeweils aktuellen Prüf- und Planungsstandes für die drei Optionen zum Umgang mit dem hochradioaktiven Müll aus dem Versuchskernkraftwerk AVR Jülich (bitte aufschlüsseln nach US-Export, Transport der Brennelemente ins Zwischenlager Ahaus und Ertüchtigung bzw. Neubau eines Zwischenlagers in Jülich und möglichst detailliert darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 6. Oktober 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung konnte das Verwaltungsverfahren zu der von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH NRW), am 2. Juli 2014 angeordneten unverzüglichen Entfernung der Brennstoffe aus dem AVR-Behälterlager in Jülich noch nicht abgeschlossen werden. Auch das parallel anhängige Verfahren zur Genehmigungsverlängerung zur weiteren Aufbewahrung der AVR-Brennelemente in Jülich wurde noch nicht abgeschlossen.

Gemäß der vorgenannten Anordnung hatte die Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) ein Konzept für die Räumung des Behälterlagers vorgelegt. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die verfahrensleitende Behörde, das MWEIMH NRW, das Konzept begutachten lassen und klärt seither Einzelfragen mit der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN), die Rechtsnachfolgerin der FZJ GmbH in diesem Verfahren ist. Dabei werden nach wie vor drei Optionen, Verbringung nach Ahaus, Verbringung in die USA und Neubau eines Zwischenlagers in Jülich, vergleichend geprüft. Für die Einlagerung in Ahaus liegt inzwischen eine Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vor. Die Genehmigung für den Transport nach Ahaus wurde hingegen noch nicht erteilt.

Das Verfahren dauert insgesamt noch an. Die Bundesregierung sieht sich gehalten, Bewertungen und Entscheidungen der Aufsicht führenden Behörde, des MWEIMH NRW, nicht vorzugreifen.

Für die Bundesregierung ist die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt das Leitkriterium zum Umgang mit den Kernbrennstoffen aus dem AVR-Behälterlager in Jülich.

72. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Forschung der klinischen Umweltmedizin in Deutschland in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte Zahl der Institute, Professuren, Mitarbeiter und Forschungsgelder angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 30. September 2016

Der Bundesregierung liegt keine Analyse vor, aus der die Entwicklung der Forschung der klinischen Umweltmedizin in den letzten 15 Jahren anhand der in der Frage dargelegten Parameter ersichtlich ist.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert im Rahmen der institutionellen Förderung Forschungsaktivitäten zur umweltmedizinischen Forschung im Sinne des weiter gefassten Begriffs, der auch die bevölkerungsmedizinische Sicht beinhaltet. Umweltmedizinische Fragestellungen werden in diesem Rahmen insbesondere vom Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung (IUF) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, am Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (HMGU) und am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) bearbeitet.

Berlin, den 7. Oktober 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333